Satzungen und Richtlinien

des

Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
und des Internationalen Gewerkschaftsbundes
(Amsterdam)

Zweite erweiterte Auflage

[redacted]1
[redacted]meinen Deutschen
[redacted] m. b. H.

A 97 - 01694

Verzeichnis der bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin SO. 16, Engelufer 24, erschienenen Werke

Betriebsräteschriften

		Ladenpreis Mk.
Heft 1:	Aufruf und Richtlinien des ADGB. und des Afa-Bundes sowie Arbeitsplan, Aufgaben und Normalsatzung der örtlichen freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale	1,20
Heft 2:	Geschäftsführung, Geschäftsordnung des Betriebsrates und Musterarbeitsordnung	0,80
Heft 3:	Richtlinien für Einstellungen und Entlassungen	1,—
Heft 4:	Der Obmann im Kleinbetriebe	1,20
Heft 5:	Wer ist zuständig bei Streitigkeiten?	1,—
Heft 6:	Was ist eine Bilanz?	1,80
Heft 7:	Grundzüge für Vorträge über das Betriebsrätegesetz und die damit zusammenhängenden Gesetze	1,60
Heft 8:	Fällt in der Reihe aus.	
Heft 9:	Otto Künstler, Die Vorräte und ihre Lager in Fabrikbetrieben	1,20
Heft 10:	Paul Koske, Diplomhandelslehrer: Wie beurteilt man eine Bilanz? Mit Text und Anmerkungen zu dem Gesetz über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung	3,60

Satzungen und Richtlinien

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
und des Internationalen Gewerkschaftsbundes
(Amsterdam)

Zweite erweiterte Auflage

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 01694

Berlin 1921
Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen
Gewerkschaftsbundes m. b. H.
Engelufer 24

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Aufgaben der Gewerkschaften	3
Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften	3
Gewerkschaftliche Grundsätze	6
II. Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes	9
Musterfatzungen für die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes	25
III. Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.) und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (Afa)	32
IV. Die Aufgaben der Betriebsräte	35
Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte	35
Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (Afa) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte	38
Erläuterungen zur Gruppeneinteilung	42
V. Satzungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam)	45
VI. Anhang	54
Satzung für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands	54

I.

Die Aufgaben der Gewerkschaften.

Infolge der revolutionären Umwälzung des Jahres 1918 ergab sich die Notwendigkeit, erneut die Aufgaben der Gewerkschaften zu präzisieren. Nach eingehender Beratung beschloß der in den Tagen vom 30. Juni bis 5. Juli 1919 in Nürnberg abgehaltene 10. Kongreß der deutschen Gewerkschaften die folgenden

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften.

„1. Die Gewerkschaften haben in der Periode der privatkapitalistischen Warenproduktion die Arbeiter zum Klassenkampf erzogen. Sie haben große Massen der Arbeiter in starken Verbänden gegen die Unternehmer vereinigt, sie in Lohnkämpfen geschult und durch wirtschaftliche Bildung zur Erkenntnis ihrer Lage und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zusammenhänge gebracht. Die Gewerkschaften haben in jahrzehntelangem systematischen Kampf den Unternehmern nicht nur Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen abgerungen, sondern auch die Stellung der Arbeitnehmer in den von den Gewerkschaften beeinflußten Betrieben der Arbeitgeberwillkür entzogen. Sie haben der Arbeiterschaft die Anerkennung ihrer Organisation als gleichberechtigten Vertragsteil erkämpft und in beträchtlichem Umfange die gewerkschaftlichen Erfolge durch kollektive Arbeitsverträge sichergestellt. Sie haben ferner die Umwandlung des Arbeitsrechts, vordem ein einseitiges Herrenrecht des Unternehmers, zum paritätischen Recht angebahnt und gefördert sowie auf die Sozialpolitik und die Gesetzgebung einen steigenden Einfluß ausgeübt.

2. Am Vorabend der politischen Revolution hatten die Gewerkschaften die Unternehmer bereits zur Erfüllung der wesentlichsten Arbeiterforderungen gezwungen und sie auf den

Weg der wirtschaftlichen Demokratie gedrängt, durch Schaffung von Arbeitsgemeinschaften, in denen alle Fragen des Wirtschaftslebens und der Sozialpolitik in gleichberechtigter Vertretung von Unternehmern und Arbeitern gelöst werden sollen. Alle diese Erfolge der Gewerkschaften sind wertvolle Errungenschaften, haben aber die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und somit die Aufgaben der Gewerkschaften erst zum Teil erfüllt. Der Kampf der Gewerkschaften muß deshalb fortgesetzt werden.

3. Die Revolution hat die politische Macht der Arbeiterklasse gestärkt und damit zugleich ihren Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft vergrößert. Der Wiederaufbau des durch den Krieg zerrütteten Wirtschaftslebens wird sich in der Richtung der Gemeinwirtschaft, unter fortschreitendem Abbau der Privatwirtschaft vollziehen. Die Umwandlung muß planmäßig betrieben werden und wird von den Gewerkschaften gefördert.

4. Die Gewerkschaften erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Die von ihnen erstrebte Betriebsdemokratie und Umwandlung der Einzelarbeitsverträge in Kollektivverträge sind wichtige Vorarbeiten für die Sozialisierung. Die weitere Mitarbeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ist unentbehrlich.

5. Die Gewerkschaften haben auch in der Gemeinwirtschaft und selbst in völlig sozialisierten Betrieben die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde und Staat zu vertreten. Sie sind deshalb auch im Zeitalter des Sozialismus notwendig. Die soziale Fürsorge der Gesellschaft macht die gegenseitige Hilfe der Arbeiter in ihren Organisationen nicht entbehrlich. Die Gewerkschaften fordern von der Gesellschaft eine ausreichende Fürsorge für die Bedürftigen, insbesondere für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und ohne eigenes Verschulden Erwerbslosen. In dem Maße der Verwirklichung und Sicherung dieser öffentlichen Fürsorge können die gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen abgebaut werden.

6. Die Interessengegensätze zwischen Betriebsleitungen und Arbeitnehmern werden auch in der Gemeinwirtschaft nicht völlig beseitigt werden können. Selbst wenn Arbeitseinstellungen

infolge des sozialen Arbeitsrechts und demokratischer Mitverwaltung der Arbeitnehmer eingeschränkt werden können und im Interesse der sozialistischen Volkswirtschaft durch schiedsgerichtliches Verfahren nach Möglichkeit verhütet werden müssen, können die Arbeitnehmer auf das Streikrecht nicht verzichten.

7. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter muß bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation, verwirklicht werden. Innerhalb der Betriebe sind freigewählte Arbeitervertretungen (Betriebsräte) zu schaffen, die, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchzuführen haben. Die Grundlage der Betriebsdemokratie ist der kollektive Arbeitsvertrag mit gesetzlicher Rechtsgültigkeit. Die Aufgaben der Betriebsräte im einzelnen, ihre Pflichten und Rechte sind in den Kollektivverträgen auf Grund gesetzlicher Mindestbestimmungen festzulegen.

8. Die Durchführung der in diesen Richtlinien aufgestellten Forderungen ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen in den einzelnen Industrie- und Berufszweigen, die sich im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer Gesamtvertretung der Arbeit vereinigt haben. Den zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gehörigen Gewerkschaften kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin beitreten. Politische und religiöse Ueberzeugung ist in dieser Organisation kein Hinderungsgrund für den Beitritt.

9. In den Gemeindebezirken oder größeren Wirtschaftsgebieten übernehmen die aus Urwahlen mit beruflicher Gliederung hervorgehenden Arbeiterräte neben den innerhalb der allgemeinen Wirtschaftsorganisation ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten und Rechten auch die sozialen und kommunalpolitischen Aufgaben der seitherigen örtlichen Gewerkschaftskartelle. An Stelle der letzteren treten Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, die ihre Tätigkeit auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben beschränken und daneben die Verbindung der Gewerkschaften mit den Arbeiterräten herstellen.

10. Außer diesen örtlichen Arbeiterräten sind Arbeitervertretungen für größere Bezirke und für das Reich auf Grund

von Urwahlen nach dem Verhältniswahlsystem zu berufen. Dieselben können mit entsprechend zusammengesetzten Vertretungen der Betriebsleiter gemeinsam sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (Wirtschaftskammern) behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

11. Die Gewerkschaften können nach ihrem Charakter als Vertretung reiner Arbeiterinteressen nicht selber Träger der Produktion sein, als welche die Wirtschaftskammern zu gelten haben. Ihnen fällt aber die Führung einer zielbewußten Arbeiterpolitik innerhalb der Wirtschaftskammern zu. Sie haben grundsätzliche und praktische Richtlinien für die Arbeitervertreter aufzustellen und für dauernde Verbindung dieser Vertreter untereinander und mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen. Sie müssen umfassende Maßnahmen treffen, um die Erkenntnis aller volkswirtschaftlichen Fragen und Produktionsbedingungen, der Technik und Betriebsverwaltung in der Arbeiterschaft zu verbreiten und damit bei dieser die Kräfte auslösen, die zur Durchführung der sozialistischen Wirtschaftsweise nötig sind."

Gewerkschaftliche Grundsätze.

Die Errichtung der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands (siehe Anhang) im November 1918 veranlaßte eine Anzahl von Arbeitnehmervereinigungen zu Anträgen, ebenfalls als Arbeitnehmervertretungen anerkannt und zur Zentralarbeitsgemeinschaft zugelassen zu werden. Bei dem zweifelhaften Charakter dieser Verbände erwuchs die Notwendigkeit, diese Anträge nach einheitlichen Grundsätzen zu entscheiden. Die an der Zentralarbeitsgemeinschaft beteiligten Arbeitnehmerverbände (Spitzenorganisationen) haben sich deshalb auf die Aufstellung folgender Grundsätze über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel der Vereinigungen, die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten wollen, geeinigt:

„Als Gewerkschaften können nur solche Arbeitnehmerorganisationen gelten, die in ihren Satzungen oder in ihrem Handeln die folgenden Regeln über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel anerkennen:

Zusammensetzung.

Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Arbeitgeber oder deren Vertreter dürfen dieser Arbeitnehmergewerkschaft nicht angehören. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn es sich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewerkschaft handelt, die inzwischen Arbeitgeber oder Arbeitgebervertreter geworden sind und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewerkschaft nicht aufgeben wollen. Diesen außerordentlichen Mitgliedern darf weder Sitz noch Stimme in den leitenden, örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen der Arbeitnehmergewerkschaft zugebilligt werden. An Abstimmungen innerhalb der Ortsgruppe, der sie angehören, dürfen sie nicht teilnehmen. Arbeitgeber, die als solche aufgenommen wurden, müssen entfernt werden. Die Gewerkschaft muß den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und betätigen.

Leitung.

Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaften liegt sowohl in der Hauptgeschäftsstelle wie auch in den Bezirks- und örtlichen Organisationen in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung.

Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes.

Mittel und Zweck.

Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht:

a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen über die Regelung der Lohn- und Ar-

beitsbedingungen und den Abschluß von kollektiven Lohn- und Arbeitsverträgen.

b) Die Arbeitsniederlegung (der Streik), wenn die Verhandlungen zu keinem annehmbaren Ergebnis führen.

Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Maßregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in den Satzungen der Arbeitnehmergewerkschaft festgelegt werden.

c) Die geistige und fachliche Ausbildung der Mitglieder.

d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen.

e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materieller Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe."

II.

Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(Beschlossen vom 10. Kongreß der deutschen Gewerkschaften, abgehalten in der Zeit vom 30. Juni bis 5. Juli 1919 zu Nürnberg.)

Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigung in Gewerkschaften. Nur durch den Kampf der Gewerkschaften und durch kollektive Vereinbarungen mit den Unternehmern, deren Vereinigungen sowie mit den Leitungen sozialisierter (staatlicher und gemeindlicher) Betriebe können die Arbeitsverhältnisse einheitlich und vorteilhaft geregelt werden. Die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dauernd im Interesse der Volksgesundheit zu heben, ist die Aufgabe der Gewerkschaften. Sie kämpfen für die völlige Gleichstellung der Arbeiterklasse mit den übrigen schaffenden Gliedern des Volkes. Die Gewerkschaften wollen den Wert und das Recht der Arbeit im Staat zur vollen Geltung bringen, auch die Güte der Arbeit pflegen und die Freude an der Arbeit mehren helfen. Sie wollen die geistige Fortbildung in der Arbeiterschaft fördern und dieser den Genuß der höchsten Kulturgüter erschließen. Solange der Staat und die Gemeinden nicht eine ausreichende Fürsorge für die Erwerbsunfähigen, Erwerbsbeschränkten und Erwerbslosen durchgeführt haben, pflegen die Gewerkschaften ihre eigenen Unterstützungseinrichtungen als notwendige soziale Selbsthilfe. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fordern die Gewerkschaften maßgebenden Einfluß auf die Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Staat und Gemeinde, auf die Sozialgesetzgebung, die gewerbliche Rechtsprechung und die Unfallverhütung wie auch auf die Umgestaltung der Kultur-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Völker.

Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industriegruppe über das ganze Land ausdehnt. Da das Ziel

aller gewerkschaftlichen Zentralverbände das gleiche ist, vereinigen sie sich zur gegenseitigen Förderung und Unterstützung unter dem Namen „Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund".

I. Zweck des Bundes.

§ 1.

Der Zweck des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist ein ständiges Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Zentralverbände zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) die Förderung der gewerkschaftlichen Agitation, durch Sammlung und Verwertung sozialpolitischer Materialien, Aufnahme allgemeiner gewerkschaftlicher Statistiken, Herausgabe von Publikations- und Agitationsschriften;
b) die Förderung und Wahrung des Arbeiterschutzes, Unterhaltung von Beratungs- und Vertretungsstellen in Rechtsstreitigkeiten, Durchführung der Wahlen für die sozialpolitischen Arbeitervertretungen;
c) die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse;
d) die Abgrenzung der Organisations- und Agitationsgebiete der Gewerkschaften und die Entscheidung über Grenzstreitigkeiten;
e) die gegenseitige Unterstützung der Gewerkschaften in der Durchführung außerordentlicher Kämpfe;
f) die Pflege internationaler Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Zur Mitgliedschaft im Bund sind alle Gewerkschaften zugelassen, welche die Bundessatzungen sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse anerkennen und keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlossenen Gewerkschaft darstellen. Ueber die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß.

§ 3.

Es ist Pflicht der im Bund vereinigten Gewerkschaften, gegenseitig ein gedeihliches Nebeneinander- und Zusammenwirken zu fördern. Jeder Verband darf nur unter den Arbeitern und Arbeiterinnen eines Berufs oder seiner Industriegruppe Mitglieder werben. Streitigkeiten über die Abgrenzung der Agitationsgebiete sind nach folgenden Vorschriften der Bundessatzungen zu regeln.

III. Abgrenzung der Gewerkschaften.

§ 4.

Der Bund erkennt an, daß die gewerkschaftliche Entwicklung sich in der Richtung des Zusammenschlusses zu großen leistungsfähigen Verbänden vollziehen muß, und daß die fortschreitende Technik die Zuführung aller Ungelernten und Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen zu den für den Berufszweig, in dem sie beschäftigt sind, zuständigen Berufs- bzw. Industrieverbänden bedingt.

§ 5.

Der Bund will wohl die Zusammenschließung der Gewerkschaften unterstützen, hat aber nicht die Aufgabe, auf einzelne Gewerkschaften einen Druck in dieser Richtung auszuüben. Jede Gewerkschaft, ob Berufsorganisation oder Industrieverband, hat vielmehr den gleichen Anspruch, Schutz und Hilfe im Bund zu finden.

§ 6.

Allen Arbeitern und Arbeiterinnen macht es der Bund zur Pflicht, sich der Gewerkschaft desjenigen Berufs anzuschließen, in dem sie beschäftigt sind. Jede Gewerkschaft hat dementsprechend solche Aufnahmegesuche, für die sie nicht zuständig ist, an die zuständige Gewerkschaft zu verweisen. Sind in einem Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieb Angehörige verschiedener Berufe beschäftigt, für die mehrere dem Bund angeschlossene Gewerkschaften bestehen, so darf jede dieser Gewerkschaften nur diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder aufnehmen, die dem Beruf nach zu ihr gehören.

§ 7.

Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere angeschlossene Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie in bezug auf die Werbung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf den gemeinsamen Tätigkeitsgebieten zu verhüten,

haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

§ 8.

Die Gewerkschaften, die für solche gemischten Betriebe in Frage kommen, haben das Recht, Abweichungen von dieser Regel zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Aufnahme vereinzelt beschäftigter Berufsarbeiter in Gemeinde-, Staats- und Genossenschaftsbetrieben sowie für Arbeiter, für die am Ort eine Gewerkschaft ihres Berufes nicht besteht. Die Vereinbarung ist zwischen den Zentralvorständen der beteiligten Gewerkschaften zu treffen.

§ 9.

Bei Berufswechsel treten die Mitglieder einer Gewerkschaft unter Anrechnung ihrer geleisteten Beiträge zu der Gewerkschaft des neuen Berufs über. Vorübergehend in einem andern Beruf beschäftigte Gewerkschaftsmitglieder können in ihrer Gewerkschaft verbleiben, haben sich aber bei Lohnbewegungen den Beschlüssen des für den Beruf zuständigen Verbandes zu fügen. Eine Beschäftigung ist als eine vorübergehende nicht anzusehen, wenn sie in einem und demselben Beruf die Dauer von drei Monaten überschreitet. Durch Gegenseitigkeitsvertrag zwischen den in Frage kommenden Verbänden kann diese Frist verkürzt werden. Mitglieder, die alljährlich zeitweise in einem anderen Beruf arbeiten, müssen die Beiträge jeweils an die Gewerkschaft des Berufs entrichten, in dem sie beschäftigt sind. Arbeiter und Arbeiterinnen, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, müssen sich den Verbänden beider Berufe, in erster Linie dem Verband des Hauptberufs, anschließen. Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse solcher Arbeiter und Arbeiterinnen ist jeder Verband für seinen Teil zuständig.

§ 10.

Die im Bund vereinigten Gewerkschaften erkennen gegenseitig folgende Verpflichtungen an:

a) Unterlassung jeder unlauteren Agitation, besonders unter dem Hinweis auf niedrigere Beiträge oder höhere Unterstützungen;
b) Zurückweisung von Aufnahmesuchenden, die aus anderen angeschlossenen Gewerkschaften ohne Abmeldung

und Regelung ihrer Verbindlichkeiten ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden;
c) Unterlassung jedes Druckes auf vorübergehend in dem Beruf beschäftigte Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 11.

Streitige Agitationsgebiete sind durch besondere Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gewerkschaften abzugrenzen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundesvorstandes. Auch andere Fragen, die mehrere Gewerkschaften berühren, wie die Führung gemeinsamer Lohnbewegungen, besonders in gemischten Betrieben, sind nach Möglichkeit durch Kartellverträge zu regeln. Solche Vereinbarungen oder Kartellverträge sind dem Bundesvorstand durch Einsendung einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 12.

Kommen zwischen Gewerkschaften, bei denen Streitigkeiten bestehen, solche Kartellverträge trotz der Vermittlung des Bundesvorstandes nicht zustande, und ist die Beilegung der Streitigkeit für das ungestörte Zusammenwirken der Gewerkschaften notwendig, so ist der Streitfall durch ein Schiedsgericht gemäß § 27 ff. zu entscheiden.

IV. Bundesbeitrag.

§ 13.

Jede angeschlossene Gesellschaft hat an die Kasse des Bundes vierteljährlich einen Beitrag von 5 Pf. pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Beitragssumme ist nach der in der letzten Jahresstatistik des Bundes festgestellten durchschnittlichen Mitgliederzahl jeder Gewerkschaft zu berechnen.

§ 14.

Die Höhe des regelmäßigen Beitrags wird vom Gewerkschaftskongreß festgesetzt. Ueber Sonderbeiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben entscheidet der Bundesausschuß gemäß § 23 dieser Satzung.

V. Der Vorstand.

§ 15.

Der Vorstand des Bundes wird vom Gewerkschaftskongreß gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kongreß be-

stimmt den ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, den ersten Redakteur, den Kassierer sowie zwei Sekretäre, die besoldet werden. Die weiteren Angestellten des Bundes werden vom Bundesausschuß gewählt. Während einer Geschäftsperiode erforderliche Ersatzwahlen für den Vorstand hat gleichfalls der Ausschuß vorzunehmen.

§ 16.

Der Vorstand ist dem nächsten Gewerkschaftskongreß für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat diesem einen Bericht über seine Tätigkeit in der verflossenen Geschäftsperiode zu erstatten. Außerdem hat er halbjährlich den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften schriftliche Tätigkeitsberichte zu geben, die in den Sitzungen des Ausschusses zur Erörterung gestellt werden müssen.

§ 17.

Der Vorstand hat den Gewerkschaftskongreß und die Sitzungen des Bundesausschusses einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen, für die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Ausschußsitzungen zu sorgen und das Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaften, Ortsausschüssen, Arbeitersekretariaten und den übrigen Vertretungen der Arbeiterbewegung herbeizuführen resp. aufrechtzuerhalten. Er hat ferner die zur Unterstützung größerer Kämpfe erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 18.

Im besonderen obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

a) Die gewerkschaftliche Agitation, namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleinerer existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Zentralverbänden anzustreben;

b) den gewerkschaftlichen Interessen dienende Statistiken, insbesondere über die Stärke und Leistungen der Gewerkschaften, über Lohnbewegungen und Streiks aufzunehmen;

c) das in den amtlichen Publikationen des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden vorhandene Agitationsmate-

rial für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen;

d) ein Korrespondenzblatt sowie sonstige geeignete Blätter und Schriften für gewerkschaftliche Agitation und Interessenvertretungen herauszugeben;

e) durch ein Zentralarbeitersekretariat die Streitfälle, welche von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt, dem Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung sowie dem Knappschafts-Oberschiedsgericht anhängig gemacht werden, bearbeiten und in der Verhandlung mündlich vertreten zu lassen; ferner die Errichtung von Bezirks-Arbeitersekretariaten zu fördern und dadurch für eine Vertretung rechtsuchender Gewerkschaftsmitglieder an den Oberversicherungsämtern Vorsorge zu treffen;

f) über die Bedeutung der gesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung und über die Wahl der Vertreter zu den aus der sozialen Gesetzgebung sich ergebenden Körperschaften Aufklärung zu verbreiten sowie alle Maßnahmen zur Wahl solcher Vertreter zu treffen;

g) Arbeitersekretariate in Bezirken mit ungenügend erstarkter Gewerkschaftsorganisation, sofern deren Erhaltung aus eigenen Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft zwar zurzeit nicht möglich, aber doch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, durch vorübergehende Zuschüsse zu unterstützen;

h) in einer sozialpolitischen Abteilung alle auf die Sozialgesetzgebung bezüglichen Materialien zu sammeln und geordnet zur Verfügung zu halten sowie dafür zu sorgen, daß wichtige Materialien in der sozialpolitischen Abteilung bearbeitet und den Gewerkschaften direkt oder durch die Presse übermittelt werden;

i) durch ein Arbeiterinnensekretariat besonderes Agitationsmaterial für die Arbeiterinnen bearbeiten zu lassen und die Agitation unter den Arbeiterinnen zu fördern;

k) nach Bedarf gewerkschaftliche Unterrichtskurse und Kurse für Arbeitersekretäre zu veranstalten;

l) die internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder zu pflegen.

§ 19.

Wichtige Beschlüsse des Bundesvorstandes sind vor der Durchführung den Zentralvorständen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Begutachtung mitzuteilen oder einer Sitzung des Bundesausschusses vorzulegen.

VI. Der Ausschuß.

§ 20.

Der Ausschuß des Bundes wird gebildet aus je einem Vorstandsvertreter jeder angeschlossenen Gewerkschaft. In der Regel soll der Vorsitzende der einzelnen Gewerkschaft der Vertreter im Ausschuß sein.

§ 21.

In besonderen Fällen können die Schriftleiter der Gewerkschaftsblätter zu den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 22.

Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich einmal statt.

§ 23.

In den Sitzungen des Ausschusses hat jeder Vertreter eine Stimme. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben an den Ausschußsitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Bindende Beschlüsse können nur mit Einstimmigkeit gefaßt werden, mit Stimmenmehrheit nur dann, wenn der Beschluß nicht in das Selbstbestimmungsrecht oder die statutarischen Einrichtungen der einzelnen Gewerkschaften eingreift und wenn der Beratungsgegenstand rechtzeitig vorher den Zentralvorständen mitgeteilt war. Bei Abstimmungen über Beitragsleistungen und finanzielle Aufwendungen ist im Fall eines Mehrheitsbeschlusses die Zahl der vertretenen Mitglieder bei Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen. Mehrheitsbeschlüsse erlangen bindende Kraft, wenn nicht innerhalb vier Wochen von einem Zentralvorstand Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist an den Bundesvorstand zu richten, der ihn zu prüfen und der nächsten Sitzung des Bundesausschusses zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

§ 24.

Der Ausschuß hat die zur Durchführung von Beschlüssen der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen zu beschließen, die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, über die Anstellung von Beamten zu entscheiden und deren Wahl vorzunehmen sowie die Höhe aller Besoldungen und Entschädigungen festzusetzen. Für die einzelnen Gebiete seiner Aufgaben kann der Ausschuß Kommissionen aus seiner Mitte wählen.

§ 25.

Zur Ueberwachung der Kassenführung und zur Prüfung der Jahresabrechnung des Bundes setzt der Ausschuß eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission ein, die dem Ausschuß sowie dem Gewerkschaftskongreß über die vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten hat.

VII. Publikationsorgan.

§ 26.

Zur Veröffentlichung seiner Mitteilungen und zur Förderung der Bundeszwecke gibt der Bundesvorstand ein Korrespondenzblatt heraus. Das Blatt soll wöchentlich erscheinen und ist den Vorständen der angeschlossenen Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an ihre Ortsvereine und Bezirksorganisationen zu liefern.

VIII. Schiedsgerichte.

§ 27.

Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden.

§ 28.

Jedes Schiedsgericht wird gebildet aus je drei von den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Gewerkschaftsvertretern und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 29.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Begründung den Parteien schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist endgültig und bindend, sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde angefochten wird. Die Be-

schwerde ist nur zulässig, wenn durch Verfahren oder Urteil gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen worden ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der Bundesausschuß. Er hat die Beschwerdegründe zu prüfen und kann Zurückweisung an ein Schiedsgericht oder Abweisung der Beschwerde beschließen.

IX. Kongreß.

§ 30.

Jedes dritte Jahr hat der Bundesvorstand einen Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands einzuberufen.

§ 31.

Ein außerordentlicher Kongreß ist einzuberufen, wenn der Bundesausschuß mit Stimmenmehrheit es beschließt oder wenn die Hälfte der angeschlossenen Gewerkschaften es beantragt.

§ 32.

Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als zwei Vierteljahrsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf demselben verweigert werden.

§ 33.

Auf je 10 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschießende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 10 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen.

§ 34.

Anträge an den Kongreß können von jeder angeschlossenen Gewerkschaft oder ihren Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 35.

Die Anträge müssen acht Wochen vor dem Kongreß an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

§ 36.

Der Kongreß faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Antrag von 50 Delegierten erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der von den Delegierten vertretenen Mitgliederzahl.

X. Bundeshilfe.

§ 37.

Bei Lohnbewegungen, die mehrere Gewerkschaften umfassen oder in ihrem Verlauf voraussichtlich in Mitleidenschaft ziehen können, ist es Pflicht der beteiligten Gewerkschaften, sich rechtzeitig vorher gegenseitig zu verständigen oder über deren Durchführung zu einigen. Bei gemeinsamen Streiks oder Aussperrungen, oder wenn einzelne Mitglieder an dem Streik eines anderen Berufes beteiligt sind, unterstützt jede Gewerkschaft die eigenen Mitglieder selbst. Auch Rechtsschutz kann nur von der Gewerkschaft verlangt werden, der das Mitglied angehört.

§ 38.

Der Bund der Gewerkschaften geht davon aus, daß die Führung der Lohnbewegung und demzufolge auch die Beschaffung der Mittel der Unterstützung der beteiligten Mitglieder die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist. Pflicht der einzelnen Gewerkschaft ist es daher, sich bei der Beschlußfassung über Arbeitseinstellungen immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.

§ 39.

Ist jedoch die Weiterführung eines Streiks oder die Abwehr einer Aussperrung im Interesse aller Gewerkschaften nötig, aber infolge ihres Umfangs oder aus anderen Ursachen nur mit außerordentlichen Mitteln möglich, so kann die beteiligte Gewerkschaft die Hilfe des Bundes anrufen. Der Antrag ist an den Bundesvorstand zu richten.

§ 40.

Die Unterstützung durch den Bund hat zur Voraussetzung:

a) daß die Gewerkschaft bei der Einleitung des Kampfes die gebotene Pflicht geübt und die gewerkschaftlichen Regeln beachtet hat;

b) daß die Gewerkschaft vor der Inanspruchnahme der Bundeshilfe die eigenen Mitglieder zu angemessenen Extrabeiträgen herangezogen hat;

c) daß ihre Unterstützungssätze sich in den allgemein üblichen Grenzen halten und insbesondere mit den eigenen Mitgliederbeiträgen im Einklang stehen;

d) daß die Gewerkschaft dem Bundesvorstand das Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen und über die Leitung des Kampfes bis zu seiner Beendigung einräumt.

§ 41.

Der Bundesvorstand hat das Unterstützungsgesuch zu prüfen und bei ausreichender Begründung den Zentralvorständen zur Entscheidung zu unterbreiten. Dabei ist anzugeben, welcher Beitrag pro Mitglied und Woche zur Unterstützung erforderlich ist und für welche Dauer die Beitragsleistung voraussichtlich erfolgen muß.

§ 42.

Außer durch schriftliche Umfrage bei den Zentralvorständen kann der Bundesvorstand die Entscheidung auch in einer Sitzung des Bundesausschusses herbeiführen. Auf Verlangen von fünf Zentralvorständen ist der Ausschuß zur Entscheidung zu berufen.

§ 43.

Bei allen Entscheidungen über die Unterstützungsfragen ist die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder für die Feststellung der Mehrheit zugrunde zu legen.

§ 44.

Wird die Bundeshilfe gewährt, so entrichten die angeschlossenen Gewerkschaften einen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Hilfsbeitrag, der wöchentlich an die Bundeskasse einzusenden ist. Im Vermögensfall können die erforderlichen Summen aus der Bundeskasse verauslagt und die Beiträge später eingefordert werden.

§ 45.

Für die von den Gewerkschaften zu leistenden Hilfsbeiträge ist die Mitgliederzahl der letzten Jahresstatistik des Bundes maßgebend. Sie sind in der Regel so zu bemessen, daß der zu

unterstützenden Gewerkschaft für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 12 Mk. und für solche von mindestens 26wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 16 Mk. wöchentlich gewährt werden kann. Für weibliche und jugendliche Mitglieder haben die Gewerkschaften die Hälfte des für männliche Mitglieder festgesetzten Beitrages zu leisten. Die Aufbringung der Mittel bleibt den Gewerkschaften überlassen, darf aber keinesfalls durch Sammlungen über den Kreis der eigenen Mitglieder hinaus geschehen.

§ 46.

In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Zentralvorstände oder des Bundesausschusses allgemeine Sammlungen veranlassen und hierzu die Ortsausschüsse des Bundes heranziehen. Letztere sind nicht berechtigt, selbständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch den Bundesvorstand ein diesbezüglicher Aufruf erlassen ist. Pflichtbeiträge für diesen Zweck von den ihnen angeschlossenen Gewerkschaften zu erheben, ist den Ortsausschüssen gleichfalls nicht gestattet. Alle bei solchen allgemeinen Sammlungen eingehenden Gelder sind an die Bundeskasse abzuführen.

§ 47.

Der Bundesvorstand übersendet der zu unterstützenden Gewerkschaft wöchentlich nach Eingang des erforderlichen Berichts die jeweils für die Woche benötigte Unterstützung. Bei Feststellung der Summe sind etwaige Veränderungen in der Zahl der zu Unterstützenden zu berücksichtigen. Von der Beendigung des Kampfes ist dem Bundesvorstand Nachricht zu geben.

§ 48.

Der Bundesvorstand hat den Zentralvorständen jede Woche einen Bericht über den Stand des Streiks oder der Aussperrung zu geben. Nach vier Wochen ist über die Weitergewährung der Bundeshilfe erneut abzustimmen.

§ 49.

Kann eine Gewerkschaft infolge schlechter Finanzlage ihren Anteil an der Bundeshilfe zur gegebenen Zeit nicht entrichten, so wird der Anteil gestundet und auf die übrigen Gewerk-

schaften mit umgelegt. Die gestundeten Beiträge müssen jedoch sofort nachgezahlt werden, sobald die Gewerkschaft hierzu in der Lage ist.

§ 50.

Die gestundeten und später nachgezahlten Beiträge sowie etwaige Ueberschüsse aus einer Umlage hat der Bundesvorstand für spätere Unterstützungsfälle zurückzulegen. Erreicht jedoch der aus den Ueberschüssen und Nachzahlungen sich ergebende Fonds eine solche Höhe, daß auf ein Gewerkschaftsmitglied 5 Pf. oder mehr entfallen, so hat der Bundesvorstand den einzelnen Gewerkschaften diesen Betrag gutzuschreiben, d. h. auf den ordentlichen Bundesbeitrag anzurechnen.

XI. Ortsausschüsse.

§ 51.

Die Ortsausschüsse sind die örtliche Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in den einzelnen Städten und Gemeinden. Sie werden gebildet von den Vertretern der Ortsverwaltungen der zum Bund gehörigen Gewerkschaften an den einzelnen Orten. Die Vertreter der Ortsverwaltungen bestimmen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand von drei bis fünf Mitgliedern, der den Ortsausschuß nach außen vertritt.

§ 52.

Jedem Ortsausschuß liegt die Pflicht ob, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder am Ort zu vertreten, insbesondere die Wahlen zu den Schlichtungsausschüssen, den Versicherungsämtern, den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Krankenkassen und Handwerkskammern und zu sonstigen Arbeitervertretungen vorzubereiten.

§ 53.

Im Einverständnis mit den betreffenden Verbandsleitungen hat der Ortsausschuß auch die Agitation unter den Arbeitern derjenigen Berufe zu betreiben oder zu unterstützen, deren Organisationen aus eigener Kraft noch nicht dazu imstande sind.

§ 54.

Der Vorstand des Ortsausschusses beruft die Mitglieder der Ortsverwaltungen der einzelnen Verbände zu gemeinsamen Versammlungen je nach Bedarf. Er muß die Mitglieder der

Ortsverwaltungen zu einer Versammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Ortsvereine verlangt wird. Durch Ortsstatut kann die Teilnehmerzahl der Ortsverwaltungen an den Sitzungen des Ortsausschusses festgesetzt werden.

§ 55.

Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Ort die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zweck der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Abstimmung kann auch direkt durch die Gewerkschaftsmitglieder (Urabstimmung) erfolgen. Das gleiche gilt für die Errichtung von Gewerkschaftshäusern und für alle gemeinsamen Einrichtungen, die größere Aufwendungen erfordern.

§ 56.

Entscheidet sich die Mehrheit für die Errichtung eines Sekretariats, eines Gewerkschaftshauses oder für eine Beitragserhöhung zu örtlichen Zwecken, so ist sie für alle Ortsvereine verbindlich, sofern nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Abstimmung Beschwerde an den Bundesausschuß eingelegt und dieser Beschwerde stattgegeben worden ist.

§ 57.

Die durch die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erwachsenden Kosten werden von den Ortsvereinen durch regelmäßige vierteljährliche Beiträge pro Mitglied erhoben oder im Wege des Umlageverfahrens nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl gedeckt.

§ 58.

Den Ortsausschüssen ist es nicht gestattet, selbständig in die Aufgaben der Zentralverbände einzugreifen, insbesondere nicht in das Gebiet der Lohnbewegungen. Die Beschlußfassung über Streiks unterliegt nicht der Zuständigkeit der Ortsausschüsse.

§ 59.

Die Ortsausschüsse können gemeinschaftliche Geldsammlungen für gewerkschaftliche Zwecke nur innerhalb ihres Bezirks veranstalten. Auch die einzelnen Ortsvereine der Gewerk-

schaften dürfen solche Sammlungen für ihre Zwecke über den Rahmen der Berufsgenossen hinaus nicht vornehmen. Geldsammlungen für Streiks oder Aussperrungen dürfen durch die Ortsausschüsse nur veranstaltet werden, wenn ein diesbezüglicher Aufruf des Bundesvorstandes ergangen ist.

XII. Bestimmungen über Boykotte.

§ 60.

Ein örtlicher Boykott darf nur auf Beschluß einer Vollversammlung des Ortsausschusses verhängt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ortsvereine dafür stimmen.

§ 61.

Soll ein gewerkschaftlicher Boykott sich über einen größeren Bezirk oder das Land erstrecken, so muß der Vorstand der beteiligten Gewerkschaft die Zustimmung des Bundesvorstandes zur Verhängung des Boykotts einholen.

§ 62.

Ueber einen Lieferanten der Konsumvereine darf ein gewerkschaftlicher Boykott auch mit Zustimmung des Bundesvorstandes nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

XIII. Schlußbestimmungen.

§ 63.

Eine Gewerkschaft, die den Bundessatzungen zuwiderhandelt oder gegen Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse verstößt, kann durch Mehrheitsbeschluß des Bundesausschusses aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsspruch (§ 27) nicht stellt oder dessen Spruch auch nach Verwerfung etwaiger Beschwerde nicht anerkennen will. Gegen den Ausschluß ist mit aufschiebender Wirkung die Berufung an den nächsten ordentlichen Gewerkschaftskongreß zulässig.

§ 64.

Der freiwillige Austritt aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zu-

lässig. Die Beiträge an den Bund (§ 13) einschließlich etwaiger Hilfsbeiträge (§§ 44, 45) müssen bis zum Austritt entrichtet werden.

§ 65.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens aus dem Bund jeden Anspruch an die Kasse und alle Einrichtungen des Bundes.

§ 66.

Eine Auflösung des Bundes kann nur von einem ordnungsmäßig berufenen Gewerkschaftskongreß beschlossen werden, wenn die Delegierten von mindestens drei Viertel der auf dem Kongreß vertretenen Mitgliederzahl (§ 36) dafür stimmen. Bis zum Schluß des laufenden Jahres haben die angeschlossenen Gewerkschaften ihre Verbindlichkeiten gegen den Bund zu erfüllen. Etwaiges Bundesvermögen ist an die zuletzt beteiligten Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

Mustersatzungen für die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(Beschlossen in der 3. Sitzung des Bundesausschusses am 17. Dezember 1919.)

Satzungen

des Ortsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

in .....

I. Zweck und Aufgaben des Ortsausschusses.

§ 1.

Der Ortsausschuß ist die Zentralstelle und Vertretung der in ..... befindlichen örtlichen Verwaltungsstellen der Gewerkschaften, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angehören.

Gewerkschaftsfilialen oder Lokalvereine, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind, können im Ortsausschuß nicht vertreten sein.

§ 2.

Der Ortsausschuß bezweckt, die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen aller Gewerkschaftsmitglieder in seinem Wirkungsbereich zu vertreten und die örtlichen Aufgaben der Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu fördern.

Dieser Zweck soll besonders erreicht werden durch:

a) Aufklärung der Arbeiter über ihre wirtschaftliche Lage durch Versammlungen und schriftliche Agitation;
b) Pflege der gewerkschaftlichen Statistik;
c) Förderung des Bibliotheks- und Bildungswesens sowie der Jugenderziehung;
d) Regelung des Herbergswesens;
e) Kontrolle des Vergnügungswesens;
f) Sicherung von Versammlungslokalen für Veranstaltungen der Arbeiter;
g) Unterhaltung einer Rechtsauskunftsstelle oder eines Arbeitersekretariats;
h) Vorbereitung der Wahlen von Arbeitnehmervertretern für den Bezirksarbeiterrat, das Gewerbe- bzw. Berg- und Kaufmannsgericht, den Schlichtungsausschuß, für die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze geschaffenen Institutionen, die Handwerkskammern sowie ähnliche allgemeine Arbeitervertretungen.

§ 3.

Der Ortsausschuß hat weiter die Aufgabe, die Agitation unter den Arbeitern solcher Berufe, deren Organisationen aus eigener Kraft hierzu nicht imstande sind, im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu betreiben oder zu unterstützen.

§ 4.

Der Ortsausschuß soll bei Streiks und Aussperrungen in seinem Wirkungsbereich auf Verlangen der beteiligten Verbandsleitung Berichte über die Lage der Bewegung erstatten und auf besondere Ermächtigung zur Beilegung der Differenzen vermittelnd eingreifen.

§ 5.

Der Ortsausschuß soll die Durchführung eines Boykotts auf Antrag einer angehörigen Gewerkschaft in die Hand

nehmen, wenn in einer Vollversammlung der Ortsvereine mindestens zwei Drittel demselben zustimmen.

Ueber einen Lieferanten des Konsumvereins darf ein gewerkschaftlicher Boykott nur mit Zustimmung des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und nur dann verhängt werden, wenn die von der beteiligten Gewerkschaft oder dem Bundesvorstand anzurufende Vermittlung des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Beilegung der bestehenden Differenzen keinen Erfolg gehabt hat.

II. Zusammensetzung und Leitung des Ortsausschusses.

§ 6.

Der Ortsausschuß wird gebildet aus den Vertretern der Ortsverwaltungen und Gewerkschaften. Zum Beitritt ist jede Ortsverwaltung einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft im Bereich des Ortsausschusses zuzulassen. Gewerkschaften bis zu 100 Mitgliedern werden durch ein Mitglied ihrer Ortsverwaltung vertreten. Auf Gewerkschaften bis zu 500 Mitgliedern entfallen 2, auf solche bis zu 1000: 3, bis zu 2000: 4, bis zu 5000: 5, bis zu 10 000: 6, bis zu 25 000: 7, bis zu 50 000: 8, bis zu 100 000: 9 und über 100 000: 10 Vertreter.*

Die Vertreter werden von den Ortsverwaltungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für jeden Vertreter ist zugleich ein Ersatzvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Namen und Adressen der Gewählten sind dem Vorsitzenden des Ortsausschusses sofort mitzuteilen.

Bei der Neuwahl der Verwaltung einer angeschlossenen Ortsverwaltung sind die Namen und Adressen des Vorsitzenden und Kassierers dem Vorsitzenden des Ortsausschusses sofort bekanntzugeben.

§ 7.

Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von ..... Mitgliedern, dem die Geschäftsführung und die Vertretung des Ortsausschusses nach außen hin obliegt. Die Wahl erfolgt alljährlich. Der Vorstand wählt aus

---

* Anmerkung: Diese Ziffern sind nur beispielsweise eingesetzt und können den örtlichen Bedürfnissen entsprechend geändert werden.

seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer.

§ 8.

Der Vorstand des Ortsausschusses hat spätestens im 2. Quartal jedes Jahres über das verflossene Geschäftsjahr in einer hierzu einberufenen Sitzung des Ortsausschusses Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9.

Die Sitzungen des Ortsausschusses finden nach Bedarf, in der Regel in jedem Monat statt. Von jeder Sitzung ist den Vertretern sowie der Ortsverwaltung jeder angeschlossenen Gewerkschaft Mitteilung mit Angabe der Tagesordnung zu machen. Die Gewerkschaften haben ihre Vertreter zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Sitzungen anzuhalten. Ist eine Gewerkschaft in drei nacheinanderfolgenden Sitzungen unvertreten, so ist deren Ortsverwaltung zur Beseitigung dieses Uebelstandes aufzufordern.

§ 10.

Eine Sitzung des Ortsausschusses ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertreter.

Jeder Gewerkschaftsvertreter hat in den Sitzungen des Ortsausschusses eine Stimme. Der Ortsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter. Auf Antrag eines Drittels der Vertreter erfolgt die Stimmenzählung nach Maßgabe der von den Vertretern repräsentierten Mitgliederzahlen ihrer Gewerkschaften.

Auf Beschluß des Ortsausschusses kann eine Entscheidung des letzteren in den Mitgliederversammlungen der angeschlossenen Gewerkschaften zur Urabstimmung gestellt werden. Bei der Urabstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

§ 11.

Der Vorstand des Ortsausschusses kann nach Bedarf zur Erörterung allgemeiner Gewerkschaftsfragen die (gesamten) Mitglieder der Ortsverwaltungen der vertretenen Gewerkschaften zu gemeinsamen Versammlungen zusammenberufen.

Er muß die Mitglieder der Ortsverwaltungen zu einer Versammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Gewerkschaften verlangt wird.

(Wo eine Beschränkung der Teilnehmerzahl an diesen gemeinsamen Gewerkschaftsvertreterversammlungen sich als notwendig erweist, empfiehlt sich folgende Satzungsbestimmung:

„Zur Teilnahme an diesen gemeinsamen Versammlungen entsenden die Ortsverwaltungen bis zu 100 Mitglieder 3, bis zu 500: 5, bis zu 1000: 8, bis zu 2000: 10, bis zu 5000: 15, bis zu 10 000: 20, bis zu 25 000: 25, bis zu 50 000: 30, bis zu 100 000: 40 und über 100 000 Mitglieder 50 Vertreter.“)

III. Beiträge, Extrabeiträge, Sammlungen.

§ 12.

Zur Deckung der aus der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erwachsenden Kosten des Ortsausschusses ist jede vertretene Gewerkschaft verpflichtet, einen vierteljährlichen Beitrag in Höhe von ..... Pf. pro Kopf der vertretenen Mitglieder zu zahlen. Der Beitrag wird nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl des letzten Geschäftsjahres berechnet. Zur Anrechnung kommen nur Mitglieder im Bereich des Ortsausschusses. Die Beitragshöhe ist für erwachsene männliche und weibliche wie jugendliche Mitglieder die gleiche.

§ 13.

Der Ortsausschuß kann für allgemeine wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke innerhalb seines Wirkungsbereichs Extrabeiträge erheben, falls dies mit Stimmenmehrheit bei Stimmenzählung (§ 10 Abs. 2) beschlossen wird. Die Extrabeiträge sind von jeder angeschlossenen Gewerkschaft zu leisten.

§ 14.

Zur Unterstützung von Streiks und Ausgesperrten soll der Ortsausschuß Geldsammlungen veranstalten, wenn ein Aufruf des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hierzu öffentlich auffordert.

IV. Einrichtungen des Ortsausschusses.

§ 15.

Der Ortsausschuß kann zur Erledigung seiner Aufgaben nach Bedarf eigene Geschäftsräume unterhalten und Angestellte besolden.

Erfordert die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder an einem Orte die Errichtung eines Arbeitersekretariats zum Zwecke der Beratung über die Sozialversicherung oder eines Gewerkschaftssekretariats zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben, so entscheiden hierüber die angeschlossenen Ortsvereine nach der Zahl ihrer Mitglieder. Auf Beschluß des Ortsausschusses kann die Abstimmung auch direkt durch die Gewerkschaften (Urabstimmung, vgl. § 10 Abs 3) erfolgen. Auch über jede Erhöhung der laufenden finanziellen Verpflichtungen wird in gleicher Weise entschieden.

Das gleiche Beschlußverfahren gilt für die Errichtung eines Gewerkschaftshauses und jeder sonstigen gemeinsamen Einrichtung, die außerordentliche Aufwendungen erfordert.

§ 16.

Der Ortsausschuß kann sich auch an der Schaffung und finanziellen Unterhaltung gemeinsamer gewerkschaftlicher Einrichtungen beteiligen, die für einen größeren Wirkungskreis bestimmt sind (Bezirksarbeitersekretariate usw.). Soweit hierzu finanzielle Aufwendungen erforderlich sind, ist die Entscheidung gemäß den Vorschriften des § 15 herbeizuführen.

V. Austritt und Ausschluß von Ortsvereinen.

§ 17.

Eine Gewerkschaft kann ihren Austritt aus dem Ortsausschuß nur für den Schluß eines Geschäftsjahres und auf vorherige dreimonatige Kündigung erklären. Die austretende Gewerkschaft ist verpflichtet, ihre regelmäßigen Beiträge sowie etwaige Extrabeiträge bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 18.

Eine Gewerkschaft, die fortgesetzt trotz Warnung gegen die Beschlüsse des Ortsausschusses verstößt oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ortsausschuß nicht nachkommt, kann aus letzterem ausgeschlossen werden. Der Ausschluß kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Vertreter der angeschlossenen Organisationen dafür stimmen.

§ 19.

Vor jedem Austritt oder Ausschluß einer angeschlossenen Gewerkschaft hat der Vorstand des Ortsausschusses dem Zen-

tralvorstand des betreffenden Verbandes von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben und ihn um eine Beilegung der schwebenden Differenzen zu ersuchen.

VI. Auflösung des Ortsausschusses.

§ 20.

Eine Auflösung des Ortsausschusses kann nur erfolgen, wenn diese in einer hierzu eigens einberufenen Gesamtversammlung aller angeschlossenen Ortsvereine (§ 11) mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen wird.

Die Erledigung aller Geschäfte bis zur erfolgten Auflösung liegt in den Händen des Vorstandes.

Das nach Erfüllung aller geschäftlichen Verpflichtungen übrigbleibende Vermögen des Ortsausschusses ist dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Unterstützung bedürftiger Arbeitersekretariate zu überweisen.

III.

Organisationsvertrag

zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.) und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (Afa).

(Abgeschlossen zwischen den beiderseitigen Vorständen nach den Richtlinien, die in der 12. Sitzung des Bundesausschusses am 12. März 1921 aufgestellt wurden.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß der soziale Aufstieg der Arbeitnehmerschaft und ihre Erfolge im wirtschaftlichen Befreiungskampf eine enge und ständige Gemeinschaftsarbeit aller Kopf- und Handarbeiter zur Voraussetzung haben müssen, vereinbaren der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund (ADGB.) und der Allgemeine freie Angestelltenbund (Afa-Bund) folgende Abmachungen:

§ 1.

Der ADGB. und der Afa-Bund verpflichten sich als organisatorisch selbständige Spitzenverbände gegenseitig zu einem in den beiderseitigen Satzungen festgelegten Zusammenwirken in allen gewerkschaftlichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, welche die Interessen der Arbeiter und Angestellten gemeinsam berühren.

In Fragen, die nur Interessen der einen Gruppe unmittelbar berühren, aber auch diejenigen der anderen beeinflussen können, soll jede Gruppe auf die andere Rücksicht nehmen.

§ 2.

Grundsätzlich wird der ADGB. als die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Arbeiter-, der Afa-Bund als die der Angestelltenverbände anerkannt. Demgemäß sollen die Arbeiter in den dem ADGB., die Angestellten in den dem Afa-Bund angeschlossenen Verbänden organisiert werden.

Ueber notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden die beiderseitigen Vorstände sich untereinander und mit den beteiligten angeschlossenen Verbänden verständigen, wobei geschichtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten berücksichtigt werden sollen.

Streitigkeiten, die nicht durch Verständigung beigelegt werden können, sind von Fall zu Fall durch gemeinsame Schiedsgerichte zu entscheiden. Diese Schiedsgerichte werden gebildet aus je zwei von den beteiligten Gewerkschaften zu wählenden Vertretern, je einem von den beiden Spitzenvorständen zu entsendenden Vertreter und einem Vorsitzenden, den die Schiedsrichter zu wählen haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den im Streit befindlichen Gewerkschaften nicht angehören.

§ 3.

Zum Zwecke des Zusammenwirkens zwischen ADGB. und Afa-Bund sind

1. jeweils die beiderseitigen Vorstands- und Ausschußsitzungen und die Kongresse durch Delegationen von zwei bis drei Vertretern zu beschicken, die mit beratender Stimme teilnehmen,
2. im Bedarfsfalle gemeinsame Tagungen der beiden Bundesvorstände abzuhalten,
3. bei wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse auch die beiderseitigen Bundesausschüsse zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuberufen. Für die Stimmberechtigung in den gemeinsamen Ausschußsitzungen gelten die §§ 20, 21, 23 der ADGB.-Satzung mit der Maßgabe, daß zunächst die Vertreter des ADGB. und des Afa-Bundes getrennt abstimmen und nachher die Stimmen zusammengezählt werden,
4. gegebenenfalls auch die Gewerkschaftskongresse gemeinsam zu veranstalten. Die §§ 32 und 33 der ADGB.-Satzung finden dabei Anwendung.

§ 4.

Entsprechend den im § 3 für die zentrale Zusammenarbeit geltenden Bestimmungen wird die dauernde örtliche und bezirkliche Verbindung durch die gegenseitige Entsendung von Delegationen in die beiderseitigen Vorstands- und Kartell-

leitungen gewährleistet. Die Zahl der Delegationsmitglieder wird örtlich vereinbart. Die Ortsausschüsse des ADGB. und die Ortskartelle des Afa-Bundes, ebenso wie die beiderseitigen Bezirks- und Landesorganisationen halten regelmäßig in bestimmten Zeitabständen oder von Fall zu Fall gemeinsame Vorstandssitzungen ab.

Die gleichartigen Industrie- und Fachgruppen der ADGB.- und Afa-Verbände sollen gemeinsame Gruppenausschüsse bilden.

§ 5.

Der „Gewerkschaftliche Nachrichtendienst" des ADGB. wird auf den Afa-Bund ausgedehnt. Der Afa-Bund hat Anspruch, wöchentlich eine Spalte Raum mit seinen Veröffentlichungen zu belegen. Er trägt einen diesem Raum entsprechenden Anteil an den Herstellungs- und Vertreibungskosten des „Nachrichtendienstes".

§ 6.

Der Afa-Bund tritt mit Zustimmung des ADGB. in den Internationalen Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam) ein, ohne daß für Deutschland eine zweite Landeszentrale errichtet wird. Für die Delegation zum Internationalen Gewerkschaftskongreß wird dem Afa-Bund mindestens ein Sitz eingeräumt. Soweit auf Veranlassung des IGB. von Fall zu Fall Zusammenkünfte veranstaltet werden, ist der Afa-Bund nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Berlin, den 12. April 1921.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes: Th. Leipart.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes: Aufhäuser; Süß; Klingen.

IV.

Die Aufgaben der Betriebsräte.

Die gleiche Veranlassung, die zur erneuten Präzisierung der Aufgaben der Gewerkschaften führte, nötigte auch, den Aufgabenkreis der Betriebsräte zu umreißen. In Verbindung mit den Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften machte der 10. Kongreß der Gewerkschaften auch diese Frage zum Gegenstand seiner Beratungen und beschloß die folgenden

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

„Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtungen und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages resp. nach Eröffnung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Alljährlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Der Arbeitgeber hat den Betriebsräten etwaigen Verdienstentgang oder Auslagen, die den Betriebsräten in der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, in voller Höhe zu ersetzen.

Von den während der Arbeitszeit notwendigen Sitzungen ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu verständigen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrags zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einvernehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

a) bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;

b) bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;

c) bei der Festsetzung kürzerer Arbeitsschichten wegen Mangels an Aufträgen, oder von Ueberstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat

d) das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;

e) bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;

f) bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentscheiden;

g) bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzugreifen;

h) zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. An Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebes zurückgewiesen werden."

Richtlinien

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (Afa) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte.

(Um die Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte in allen Orten einheitlich zu gestalten und zugleich die ständige Zusammenarbeit der Angestellten mit den Arbeitern zu sichern, beriefen die Vorstände beider Organisationen zum 5. Juli 1920 eine Konferenz von Vertretern aus den wichtigsten Bezirken des Reiches nach Berlin. Die Konferenz stellte die vorliegenden Richtlinien auf, die nachdem vom 1. Reichskongreß der Betriebsräte Deutschlands, abgehalten vom 5. bis 7. Oktober 1920 in Berlin, zum Beschluß erhoben wurden.)

I. Zweck des Zusammenschlusses.

Zur Verwirklichung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben werden die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsräte in Gemeinschaft mit dem Ortsausschuß des ADGB. und dem Ortskartell der Afa in einer

Freigewerkschaftlichen Betriebsräte-Zentrale der Arbeiter und Angestellten

zusammengefaßt.

II. Gliederung.

a) Industriegruppen: Die Ortsausschüsse des ADGB. und der Afa berufen die Betriebsräte zu gemeinsamer Arbeit. Zu diesem Zweck werden Gruppen gebildet. Maßgebend für die Einreihung in die Gruppen ist nicht der Beruf, sondern lediglich die Zugehörigkeit zum betreffenden Betrieb. Jede Gruppe führt eine besondere Legitimationskarte.

Es gehört zur Gruppe		Farbe der Legitimationskarte:
1	Bank- Versicherungs- u. Handelsgewerbe	ziegelrot
2	Baugewerbe u. Steinindustrie	grün
3	Bekleidungs- u. Textilindustrie	gelb
4	Chemische Industrie	blau
5	Freie Berufe	rot mit grünem Strich

Es gehört zur Gruppe		Farbe der Legitimationskarte:
6	Graphisches Gewerbe u. Papierindustrie	rot mit gelbem Strich
7	Holzindustrie	rot mit blauem Strich
8	Landwirtschaft	gelb mit rotem Strich
9	Lebensmittel- u. Genußmittelindustrie	gelb mit grünem Strich
10	Lederindustrie	gelb mit blauem Strich
11	Hütten- und Metallindustrie	grün mit rotem Strich
12	Staatliche u. kommunale Behörden und Institute	grün mit gelbem Strich
13	Verkehr	grün mit blauem Strich
14	Bergbau und Salinen	blau mit rotem Strich
15	Sozialversicherung	blau mit gelbem Strich

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen ergibt sich aus der angefügten Erläuterung zur Gruppeneinteilung.

Ist an einzelnen Orten die eine oder andere Gruppe nur in geringer Zahl vertreten, können sich ihre Angehörigen einer verwandten Gruppe anschließen. Neben den Hauptgruppen können auf Beschluß der Vollversammlung der betreffenden Industriegruppen Untergruppen gebildet werden.

Alle auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsratsmitglieder haben sich sofort nach erfolgter Wahl bei dem Ortsausschuß des ADGB. und der Afa zu melden, wo sie ihre Legitimationskarte erhalten.

Die Betriebsräte einer jeden Industriegruppe bilden die Vollversammlung. Sie entscheidet in ihrer ersten Zusammenkunft, ob bei den weiteren Vollversammlungen alle Mitglieder der Betriebsräte teilnehmen sollen oder ob ein Delegiertensystem eingeführt wird.

b) Gruppenrat: Zur Wahl eines Gruppenrats werden von den Ortsausschüssen des ADGB. und der Afa die gewählten Betriebsräte gemeinsam industriegruppenweise zusammenberufen. Der Gruppenrat besteht aus fünf Mitgliedern, dem von Arbeiter- und Angestelltenseite mindestens je zwei Personen angehören müssen. Ihm gehören ferner mindestens je ein Vertreter der freien Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften an, die an der betreffenden Industriegruppe besonders beteiligt sind.

c) Generalversammlung der Betriebsräte: Die Generalversammlung aller am Orte befindlichen Betriebsräte wird erstmalig vom Ortsausschuß des ADGB. und dem Ortskartell der Afa einberufen, später vom Zentralrat. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der Industriegruppen, den Ortsausschüssen des ADGB., den Ortskartellen der Afa und deren Sekretären.

d) Zentralrat: Jede Industriegruppe wählt aus ihrer Mitte zwei Betriebsratsmitglieder, von denen einer ein Arbeiter, der andere ein Angestellter sein muß, in den Zentralrat. Hierzu treten die Mitglieder des Ortsausschusses des ADGB. und des Ortskartells der Afa sowie ihre Sekretäre.

Wenn der Zentralrat die Anstellung von besonderen Sekretären für nötig erachtet, so ist dazu die Zustimmung des Ortsausschusses des ADGB. und des Ortskartells der Afa erforderlich.

e) Vollzugsrat: Der Zentralrat wählt aus seiner Mitte fünf Personen in den Vollzugsrat, von denen mindestens zwei Arbeiter und zwei Angestellte sein müssen. Weitere fünf Mitglieder des Vollzugsrats werden nach Uebereinkunft der Beteiligten vom Ortsausschuß des ADGB. und vom Ortskartell der Afa gewählt.

III. Aufgaben.

a) Gruppenrat und Gruppenvollversammlung: Der Gruppenrat führt die Geschäfte der Industriegruppe auf Grund der Beschlüsse der Vollversammlung. Diese soll vor allem mit Unterstützung der Betriebsräte das Material aus den einzelnen Betrieben sammeln, um so den erforderlichen Ueberblick über das ganze Gebiet einer Industrie zu gewinnen.

Die Gruppenorgane befassen sich mit wirtschaftlichen Fragen ihres Gewerbezweiges. Soweit es sich dabei um gewerkschaftliche Aktionen handelt, bleiben die satzungsgemäßen Befugnisse der Gewerkschaften bestehen.

b) Generalversammlungen der Betriebsräte: Alle wirtschaftlichen Fragen, die mehrere Gruppen oder die gesamte Arbeitnehmerschaft berühren, fallen in das Aufgabengebiet der Generalversammlung. Diese stellt ferner gemeinsam mit den Gewerkschaften Richtlinien für die örtliche Tätigkeit der Betriebsräte auf.

c) Zentralrat: Der Zentralrat ist der Beirat des Vollzugsrats. In technisch-organisatorischen Fragen entscheidet er selbständig.

d) Vollzugsrat: Der Vollzugsrat ist das ausführende Organ der Generalversammlung der Betriebsräte. Er bereitet ihre Versammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

IV. Arbeiter- und Angestelltenräte.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte können innerhalb der Industriegruppen getrennte Vollversammlungen abhalten, die sich mit den besonderen sozialen Fragen oder Aktionen der Arbeiter oder Angestellten befassen. Die Einberufung erfolgt durch die Arbeiter- bzw. Angestelltenmitglieder des Gruppenrats im Einvernehmen mit den beteiligten freien Gewerkschaften. Wirtschaftliche Fragen können nur in den gemeinsamen Vollversammlungen der Arbeiter und Angestellten behandelt werden.

V. Wahlen.

Die Wahlen zu den erwähnten Körperschaften erfolgen nach dem Verhältniswahlsystem. Wird ein Delegiertensystem eingeführt, so müssen mindestens ein Drittel der Delegierten Angestellte oder Arbeiter sein. Für die Generalversammlung der Betriebsräte muß jede Industriegruppe durch mindestens fünf Delegierte vertreten sein, von denen je zwei Arbeiter oder Angestellte sein müssen. Wählbar sind nur Personen, die mindestens seit einem Jahr Mitglieder einer dem ADGB. oder der Afa angeschlossenen Gewerkschaft sind.

VI. Betriebsobleute.

Die Betriebsobleute der Kleinbetriebe (§ 2 des BRG.) sind in der Vertretungsbefugnis den Betriebsräten gleichzustellen.

VII. Finanzierung.

Die Kosten werden vom Ortsausschuß des ADGB. und dem Ortskartell der Afa entsprechend ihren Mitgliederzahlen gemeinsam getragen. Es kann zu diesem Zweck eine Umlage erhoben werden.

Auskünfte über die Zusammenfassung und Tätigkeit der Betriebsräte erteilt die

Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale des ADGB. und des Afa-Bundes
Berlin SO. 16, Engelufer 24, IV.

Erläuterung zur Gruppeneinteilung.

Das Tätigkeitsgebiet der einzelnen Berufsorganisationen wird bei der Bildung der Industriegruppen nicht berührt. Bei entstehenden Differenzen ersucht die Zentrale der Betriebsräte, die in Frage kommenden Organisationen durch Verhandlung die Differenzen auszugleichen.

Gruppe I. Bank-, Versicherungs- und Handelsgewerbe: Bankwesen (Groß- und Mittelbanken, Bankgeschäfte, Hypotheken-, Genossenschaftsbanken, Treuhand- und Revisionsgesellschaften). Versicherungswesen (Lebens-, Diebstahl-, Unfall-, Feuer- und Hagelversicherung), Versteigerung, Verleihung (Pfandleihen, Aufbewahrung). Großhandel (Kauf- und Warenhäuser). Kleinhandel (Detailverkauf).

Gruppe II. Baugewerbe und Steinindustrie: Ziegelei-, Ton- und Steinzeugfabrikation (Lehm, Tongräbereien, Verfertigung von sonstigem Steinzeug, Töpfereien). Kalkstein, Zementwaren, Gips, Marmor-, Stein-, Schieferbrüche (Verfertigung grober Steinwaren). Glasfabrikation (Glashütten, Glasbläser, Spiegelglas, Spiegelfabrikation, Rippessachen aus Stein, Ton, Porzellan, Glas und Marmor). Hoch- und Tiefbau, Straßen-, Chaussee- und Wasserbau.

Gruppe III. Bekleidungs- und Textilindustrie: Webereien, Spinnereien, Posamenten, Kurzwaren, Seiler-, Tapisserie-, Wäschefabrikation (Weißwaren, Schürzen, Jupons, Krawatten, Blusen), Konfektion (Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Herren- und Knabenanzüge, Damen- und Kinderkleider), Färbereien, Wäschereien, Bleichereien und Reinigungsgewerbe, Hüte, Putz, Pelzwaren, Felle, Handschuhfabrikation, künstliche Blumen, Federn, Frisier- und Haargewerbe.

Gruppe IV. Chemische Industrie: Chemische Präparate, Farbenfabrikation, Licht- und Seifenfabrikation, Oele und Fette, Gummi, Kautschuk, Guttapercha, Apotheken, Drogerien, Parfümerien.

Gruppe V. Freie Berufe: Schriftsteller, Musiker, Bühnen- und Filmdarsteller, Sänger, Tänzer und Tänzerinnen, Komponisten, Kunstbildhauer, Kunstzeichner, Kunstmaler, Artisten, Notenstecher, Aerzte, Lehrer und Lehrerinnen.

Gruppe VI. Graphisches Gewerbe und Papierindustrie: Zeitungsgewerbe, Buchdruckerei, Buchbinderei, Buchhandel, Steindruck, Lithographie, Luxus- und Galanteriewaren, Kartonnage, Schriftgießerei, Stereotypien, Galvanoplastiken, Zink- und Kupferätzereien im Buchdruckgewerbe, Xylographische Anstalten.

Gruppe VII. Holzindustrie. Möbelfabrikation und Wohnungseinrichtungen, Küchen- und Stubenmöbel, Kontormöbel, Luxusmöbel, Bautischlerei (Einsetzer, Bodenleger, Jalousiebranche), Theater- und Filmtischlerei, Säge- und Schneidemühlen, Stellmacherei, Piano-,

Flügel-, Geigenbau und Musikinstrumentenfabrikation, Stock- und Schirmfabrikation, Knopfmacher, Kammarbeiter, Perlmutterarbeiter, Modelltischlerei, Böttcherei, Sargfabrikation, Holzkofferfabrikation, Kistenmacher, Rahmenmacher, Vergolder, Korbwarenartikel, Bürsten- und Pinselfabrikation, Spielwaren aus Holz, Horn und Schnitzstoffen.

Gruppe VIII. Landwirtschaft und Gärtnerei: A. Ackerbau und Viehzucht (Großvieh-, Kleintier- und Geflügelzucht), Imkerei, Fischereien auf See und Flüssen, Forstwirtschaft und Jagd, feldmäßiger Gemüsebau (Feldgärtnerei). — B. Gärtnerei: Baumschulengärtnerei (einschließlich Handelsrebschulen), Obstanlagen und -treibereien, Gemüsegärtnerei und -treiberei, Samenzüchterei, Freilandblumenzüchterei und -treiberei, Pflanzengärtnerei (einschließlich Standenzüchterei und Rosenschulen), Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei, Privatgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Dekorationsgärtnerei, Blumen- und Kranzbinderei.

Gruppe IX. Lebens- und Genußmittelindustrie: Bäckereien, Konditoren, Brotfabrikation, Schokolade-, Kakao- und Bonbonfabrikation, Kaffeebrennereien, Röstereien, Marmeladefabrikation, Obst- und Gemüsehandel, Schlächtereien und Wurstfabrikation, Konserven, Schlachthöfe und Fischräuchereien, Milch, Butter- und Käsefabrikation, Mühlenfabrikation, Brauereien, Sprit-, Likör- und Essigfabrikation, Tabakverarbeitung, Hotel-, Restaurations- und Kaffeehausbetrieb.

Gruppe X. Lederindustrie: Gerbereien, Lederfärbereien, Sattlereien, Treibriemenfabrikation, Lederspielwaren, Polsterer, Tapezierer, Lackierer auf Leder, Schuhmacherei, Lederhandschuhfabrikation.

Gruppe XI. Hütten- und Metallindustrie: Eisen- und Stahlerzeugung, Walzwerke, Werkzeug- und Werkzeugmaschinenbau, Feilenhauerei, Allgemeiner Maschinenbau (Großmaschinen-, Kleinmaschinen-, Lokomotivdampfmaschinen- und landwirtschaftlicher Maschinenbau), Automobil-, Flugzeug-, Wagen- und Waggonbau, Uhren- und Nähmaschinenindustrie, chirurgische und orthopädische Instrumente, Stromerzeugende und Elektroindustrie (Stark- und Schwachstrom), Maschinen-, Motoren- und Apparatebau, Glühlampenindustrie, Edel- und Unedelmetallfabrikation (Edel-, Weiß- und Goldmetallwarenfabrikation), Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, Schmuckwaren, Metallwaren, Metalldruckereien, Metallfurnituren, Tafel- und Küchengeräte aus Metall, Beschläge, Aluminiumwaren, Armaturen, Kupferschmiedereien, Graveur- und Ziseleuranstalten, Eisenkonstruktion, Bauschlossereien, Baubeschläge, Schloßfabrikation, Geldschrankkassetten, Eisenmöbelfabrikation, reine Schmiedereien, Blechemballagen, Rohmetallverarbeitung (Schmelzen, Formereien, Eisen-, Metall-, Zinn- und Zinkgießereien, Kupfer- und Messing-, Drahtwalzwerke und Ziehereien), Kleineisenzeug, Scharfschleifereien,

Haus- und Küchengeräte aus Eisen oder Blech, Blechwaren, Drahtwaren, Spielwarenfabrikation, Klempnereien, Rohrleger und sanitäre Anlagen.

Gruppe XII. Staatliche und kommunale Betriebe, Behörden und Institute: Museen, Bibliotheken, Strafanstalten, Krankenhäuser, Wohlfahrtsinstitute, Lehr- und Erziehungsanstalten, Prüfungsämter, alle Staatsämter und Landesämter (Ministerien), alle kommunalen Institute (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Straßenreinigung, Schutzmannschaft, Feuerlöschwesen, Sicherheitswehr, Steuerbehörden, Magistratsangestellte.

Gruppe XIII. Verkehr: Eisenbahn, Post und Telegraphen, Straßenbahn, Kleinbahn, Omnibus, Spedition und Güterbeförderung, Automobilwesen, Fuhrbetriebe aller Art, Wach- und Schließgesellschaft, Müllbeseitigung, See- und Binnenschiffer, Reederei und Schiffsbefrachtung, Hafendienst (Schleusen- und Kanalarbeit).

Gruppe XIV. Bergbau und Salinen: Stein- und Braunkohlenbergbau, Torfgewinnung, Brikettierung, Erz- und Salz-(Kali-)Bergbau, Aufbereitungsanstalten, Verkokung, Eisen- und Stahlerzeugung, Walzwerke, Salinen.

Gruppe XV. Sozialversicherung: Kranken-, Unfall-, Invalidität- und Altersversicherung.

V.

Satzungen
des
Internationalen Gewerkschaftsbundes.
(Sitz Amsterdam.)

I. Titel.

Die gewerkschaftlichen Landeszentralen der einzelnen Länder schließen sich zum Internationalen Gewerkschaftsbund zusammen, wobei die Selbständigkeit der Arbeiterbewegung eines jeden Landes garantiert bleibt.

II. Sitz.

Der Sitz des Internationalen Gewerkschaftsbundes wird durch den Internationalen Kongreß bestimmt.

III. Programm.

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des IGB. sind:

a) Ein Austausch aller für die Bewegung wichtigen Informationen in offiziellen Veröffentlichungen und Konferenzen.
b) Herbeiführung und Bearbeitung einheitlicher Statistiken.
c) Die Einleitung und die Durchführung gemeinsamer Hilfsaktionen.
d) Förderung der gewerkschaftlichen Agitation in angeschlossenen Ländern auf Antrag der betreffenden Landeszentrale.
e) Vermittlungsaktionen bei Differenzen innerhalb der Bewegung.
f) Die Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen in nicht angeschlossenen Ländern, soweit dies zweckdienlich erscheint.
g) Sammlung des einschlägigen Materials über die sozialpolitische Gesetzgebung in allen Ländern und die Förderung der Bestrebungen zur Verbesserung und Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung in allen Ländern.

h) Regelung der Ein- und Auswanderung im Interesse der Gewerkschaften.

i) Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen im Interesse der Freizügigkeit der angeschlossenen Mitglieder durch die Regelung der Uebertrittsbedingungen.

k) Herausgabe einer Internationalen Revue.

IV. Zusammensetzung.

Der IGB. setzt sich aus den allgemeinen, auf wirklich gewerkschaftlicher Grundlage aufgebauten gewerkschaftlichen Landeszentralen der verschiedenen Länder zusammen.

Von jedem Lande kann nur eine gewerkschaftliche Landeszentrale zum IGB. zugelassen werden. Wenn in einem Lande mehrere gewerkschaftliche Landeszentralen um Zulassung bitten, hat das Bureau die Verpflichtung, zu versuchen, vor dem nächsten Kongreß eine Verschmelzung herbeizuführen.

Auf jedem Kongreß können aus jedem Lande nur Vertreter einer Landeszentrale zugelassen werden.

Alle Differenzen in bezug auf die Mitgliedschaft werden vom Bureau und vom Vorstand geprüft und dem zweijährlichen Kongreß des IGB. zur endgültigen Beschlußfassung unterbreitet.

V. Zweck des IGB.

Der IGB. bezweckt:

1. Die Förderung der Interessen und Bestrebungen der angeschlossenen Organisationen auf nationaler und internationaler Grundlage.

2. Die Förderung der nationalen wie internationalen gewerkschaftlichen Bewegung in den nicht angeschlossenen Ländern.

3. Die Förderung der einheitlichen Aktion in allen Fragen von gemeinsamem gewerkschaftlichen Interesse.

4. Die Verhinderung internationalen Streikbruchs.

5. Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten sowie aller jener gewerkschaftlichen Zwecke, die in den Satzungen festgelegt sind.

VI. Leitung des IGB.

1. Die Leitung des IGB. besteht aus dem Bureau, dem Vorstand und dem zweijährlichen Kongreß.

2. Das Bureau besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden, dem Kassierer und dem Sekretär-Redakteur (möglichst verschiedener Nationalität).

3. Weitere Vizevorsitzenden sollen für die verschiedenen Gruppen von Nationen ernannt werden, die mit dem Bureau zusammen den Vorstand bilden.

4. Das Bureau und der Vorstand werden ernannt auf dem zweijährlichen Kongreß des IGB. und bleiben im Amt (ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder grober Pflichtverletzung) bis zum nächsten zweijährlichen Kongreß.

5. Jeder Delegierte des zweijährlichen Kongresses ist wählbar für jedes Amt im Bureau oder im Vorstand wie auch für jede besondere Aufgabe, welche der zweijährliche Kongreß beschließt, doch soll hierbei Rechnung getragen werden den gerechten Wünschen der angeschlossenen Organisationen, die wie folgt gruppiert sind: 1. Vereinigte Staaten Nordamerikas, 2. Mittel- und Südamerika, 3. Großbritannien und Kolonien, 4. Belgien, Frankreich und Luxemburg, 5. Italien, Portugal und Spanien, 6. Deutschland und Deutschösterreich, 7. Rußland und baltische Länder, 8. Tschechoslowakei, Polen und Jugoslawien, 9. Griechenland, Ungarn, die Schweiz und die Balkanländer, 10. Dänemark, Finnland, Holland, Norwegen und Schweden.

6. Wenn irgendein Mitglied des Bureaus oder des Vorstandes nicht in der Lage ist, einer Sitzung des Bureaus oder des Vorstandes beizuwohnen, so ist die Landeszentrale, dem es angehört, berechtigt, einen Stellvertreter zu ernennen; doch soll der Stellvertreter nicht die Stellung eines Vorsitzenden, Sekretärs oder Kassierers bekleiden, ausgenommen, wenn dies geschieht im allgemeinen Einvernehmen mit allen anderen Mitgliedern des Vorstandes. In dem Falle, daß ein Stellvertreter nicht ernannt wurde, hat der Vorstand aus der Reihe der ordnungsgemäßen Delegierten die Ernennung zum zeitweiligen Vorsitzenden bzw. Kassierer oder Sekretär vorzunehmen.

VII. Der Kongreß (Einberufung).

Der regelmäßige Kongreß des IGB. findet alle zwei Jahre statt, wenn möglich im Herbst.

Das Bureau bestimmt Datum und Ort des Kongresses, wenn dies nicht auf dem vorigen Kongreß erfolgte.

Datum, Ort und vorläufige Tagesordnung des zweijährlichen Kongresses sind vom Sekretär allen angeschlossenen Landeszentralen mindestens sechs Monate vor Anfang des Kongresses mitzuteilen. Anträge nebst Erläuterungen sind dem Sekretär mindestens drei Monate vor Stattfinden des Kongresses einzureichen.

Später oder während der Verhandlungen eingehende Anträge, Zusatz- und Abänderungsanträge können nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Kongreß dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kongresses dies fordert. Alle Beschlüsse werden, insoweit das Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Kongresse können auf Beschluß des Bureaus einberufen werden, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes dies befürwortet und mindestens die Hälfte der angeschlossenen Landeszentralen zustimmt. Die Abstimmung der Landeszentralen in bezug auf solche Kongresse hat telegraphisch zu erfolgen.

VIIa. **Der Kongreß (Zusammensetzung).**

Der Kongreß des IGB. setzt sich aus dem Vorstand und den Vertretern der angeschlossenen Landeszentralen zusammen.

Alle Vertreter der Landeszentralen müssen in dem von ihnen vertretenen Lande wohnhaft und gewerkschaftlich organisiert sein.

Jede angeschlossene Landeszentrale hat ein Anrecht auf Entsendung eines Vertreters zu der Konferenz auf Kosten des IGB.

Ferner können die angeschlossenen Landeszentralen auf eigene Kosten weitere Vertreter entsenden.

VIIb. **Der Kongreß (Vertretung).**

Jede in dem Kongreß vertretene Landeszentrale hat eine Stimme für jede angefangenen 250 000 Mitglieder, zwei Stimmen bis zu 500 000 Mitglieder, drei Stimmen bis zu einer Million Mitglieder und weiter eine Stimme für jede angefangenen 500 000 Mitglieder, für welche sie Beiträge an den IGB. bezahlt hat. Die Mandate aller Delegierten zum Kongreß sind vom Vorstand vor der Eröffnung des Kongresses zu prüfen. Das Resultat wird dem Kongreß vor Eintritt in die Tagesordnung unterbreitet.

VIIc. **Der Kongreß (Aufgaben).**

Der Kongreß wählt alle Funktionäre des Bundes durch geheime und schriftliche Abstimmung. Der eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhaltende Kandidat ist als gewählt zu betrachten. Wenn bei der ersten Abstimmung kein Kandidat eine volle Mehrheit erhält, so hat eine zweite Abstimmung unter den drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Wenn auch dann noch kein Kandidat die volle Mehrheit erhält, so findet eine dritte Abstimmung zwischen den beiden Kandidaten statt, welche bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Kongreß prüft alle vom Vorstand zwischen den zweijährlichen Kongressen herausgegebenen Berichte und soll nach Vorlage des Kassenberichts und nach dem Bericht der Revisoren hierüber die finanzielle Seite behandeln.

Der Kongreß wählt eine dreigliedrige Revisionskommission zur regelmäßigen Prüfung der Bücher und Abrechnungen des Bundes.

Zu den Aufgaben des Kongresses gehören:

a) Erledigung aller vorliegenden Anträge,
b) Wahl des Bureaus und des Vorstandes,
c) Festsetzung der Höhe der Beiträge für die kommende Geschäftsperiode, die den Zeitraum zwischen zwei regulären Kongressen umfaßt.

Der Kongreß hat allein das Recht, über alle Fragen, sowohl grundsätzlicher wie auch taktischer Art, die zum gewerkschaftlichen Gebiet gehören, zu entscheiden, mit Ausnahme dringlicher Fälle.

VIII. **Das Bureau und der Vorstand.**

Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Bundes leitet alle Sitzungen des Bureaus, des Vorstandes und der Kongresse. Gemeinsam mit dem Bureau leitet er die Geschäfte des IGB. und ist dem

Kongreß für die Erfüllung der Pflichten der Funktionäre, der Delegierten und der Angestellten des Bundes verantwortlich.

Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Bureaus und des Vorstandes den Ausschlag, wenn er an der Abstimmung teilgenommen hat.

Der erste Vizevorsitzende.

Der erste Vizevorsitzende ist der Vertreter und Ersatzmann des Vorsitzenden.

Außerdem obliegt ihm:

die Agitation für die Ausdehnung des IGB.,
die Agitation für die Förderung der Organisation in nicht angeschlossenen Ländern.

Der zweite Vizevorsitzende.

Der zweite Vizevorsitzende ist der Vertreter und Ersatzmann des ersten Vizevorsitzenden.

Ihm obliegen ferner:

die vorbereitende Arbeit zur Schlichtung von Differenzen,
die Bearbeitung und Propagierung der sozialpolitischen Forderungen des IGB.

Der Kassierer.

Dem Kassierer obliegen alle mit Einnahmen und Ausgaben verbundenen Geschäfte. Er zeichnet alle Schecks und Zahlungsanweisungen. Er führt und ist verantwortlich für die Buchführung des Bundes. Er bearbeitet alle für die Zwecke des Bundes erforderlichen Statistiken und Aufrufe zur finanziellen Unterstützung, deren Anlaß er überwacht.

Der Sekretär-Redakteur.

Dem Sekretär und Redakteur obliegen:

die geschäftliche Leitung des Verwaltungsbureaus des IGB. und die verantwortliche Leitung des Uebersetzungsbureaus.
die Anfertigung der Protokolle aller Sitzungen und Kongresse sowie deren Zustellung an die Vorstandsmitglieder und Landeszentralen. Der Vorsitzende oder sein Vertreter haben diese Protokolle zu unterzeichnen.

die Herausgabe einer regelmäßigen Korrespondenz, einer internationalen Revue sowie sonstiger Veröffentlichungen des IGB.

Das Bureau.

Das Bureau tritt einmal im Monat im Kontor des IGB. zusammen. In dieser Sitzung sind die Berichte über die Tätigkeit und die von den angeschlossenen Zentralen in Aussicht genommenen Aktionen zu behandeln.

Eine Abschrift des Protokolls der Sitzung einschließlich der erstatteten Berichte der Bureaumitglieder ist möglichst bald allen Vorstandsmitgliedern in je einem Exemplar zuzustellen.

Das Bureau hat auf Anfordern einer Landeszentrale eines seiner Mitglieder dieser Landeszentrale zur Verfügung zu stellen, wenn die letztere ein solches Mitglied im Interesse der Gewerkschaftsbewegung verlangt und bereit ist, dem Bureau die entstehenden Kosten zu ersetzen.

Der Vorstand.

Der Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen.

Das Bureau bestimmt Ort, Datum und vorläufige Tagesordnung der Sitzung unter Berücksichtigung der Reise und sonstigen Umstände der Vorstandsmitglieder.

Die Einladung zu dieser Sitzung muß mindestens einen Monat vorher den Vorstandsmitgliedern zugesandt sein.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Sitzungen Reisegelder und sonstige Ausgaben.

VIII a. Aufgaben des Vorstandes.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Die Bestrebungen des IGB. speziell in ihrem eigenen Lande und in den ihnen nahegelegenen Ländern zu fördern.
b) Den IGB. bei Einzelaktionen in ihrem eigenen und in den ihnen nahegelegenen Ländern zu vertreten.
c) Dem Bureau behilflich zu sein bei Sammlung von Material für die Zwecke des IGB., bei gewerkschaftlichen Hilfsaktionen und bei der Propaganda in nicht oder schlecht organisierten Ländern.

d) Prüfung der Kasse sowie der Tätigkeit des Bureaus seit der letzten Sitzung wie auch des Aktionsprogramms für das kommende Halbjahr.

e) Erledigung aller vom Bureau zurückgestellten Anträge und noch nicht ausgeglichenen Differenzen.

f) Erledigung aller vorliegenden Beschwerden und neuen Anträge.

g) Vorbereitung der Tagesordnung für den regelmäßigen Kongreß.

h) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Landeszentralen vorbehaltlich der Bestätigung durch den nächsten Kongreß.

i) Beschlußfassung über außerordentliche Hilfsaktionen auf Antrag des Bureaus.

k) Festsetzung des Finanzplans des IGB. für das kommende Halbjahr.

Mindestens eine Abschrift des Protokolls der Sitzung ist möglichst bald allen angeschlossenen Landeszentralen zuzustellen.

Alle Beschlüsse des Bureaus und des Vorstandes sind den Landeszentralen zuzustellen und dem zweijährlichen Kongreß zu unterbreiten.

VIII b. Besondere Bestimmungen.

Mitglieder des Bureaus können wegen grober Pflichtverletzung durch eine Vorstandssitzung, die besonders zur Behandlung dieses Gegenstandes einberufen wurde, bis zum nächsten Kongreß von ihrem Amt suspendiert werden.

Wenn besoldete Vorstandsmitglieder auf den regelmäßigen Kongressen nicht wiedergewählt werden, so steht ihnen ein Anspruch auf das bisherige Gehalt auf ein weiteres Jahr zu, doch kann der Vorstand verlangen, daß sie während dieser Zeit die ihnen vom Vorstand überwiesenen, ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden Arbeiten für den IGB. verrichten.

IX. Zulassung, Austritt und Ausschluß.

Aus jedem Lande kann nur eine gewerkschaftliche Landeszentrale zum IGB. zugelassen werden.

In allen Fragen bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet in letzter Instanz der Kongreß des IGB.

Der Austritt aus dem IGB. kann nur am Schlusse einer Berichtsperiode nach vorhergegangener sechsmonatiger Kündigung erfolgen.

Landeszentralen, die trotz dreimaliger Mahnung ihre Beiträge für mehr als zwei Jahre schuldig sind, können von der Mitgliedschaft bis zum nächsten Kongreß suspendiert werden.

Jede Landeszentrale kann aus dem IGB. ausgeschlossen werden im Falle von Beitragsrückständen, grober Verletzungen der Satzungen wie auch bei fortgesetzter Feindseligkeit gegen irgendeine andere Landeszentrale.

Die Beschlußfassung über den Ausschluß obliegt dem zweijährlichen Kongreß.

VI.
Anhang.

Satzung
für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Durchdrungen von der Erkenntnis und der Verantwortung, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allseitiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt, schließen sich die Organisationen der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Zentralarbeitsgemeinschaft zusammen.

§ 1.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2.

Die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft sind:
der Zentralvorstand und
der Zentralausschuß.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft gliedert sich in die Reichsarbeitsgemeinschaften der Industrie- und Gewerbezweige sowie in deren Gruppen.

§ 3.

Die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft und deren Glieder (§ 6) werden paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, die beiderseits in getrennter Abstimmung gewählt werden.

Die Vorsitzenden sind aus der Reihe der Mitglieder der Organe zu wählen.

Der Vorsitz bleibt der Einigung innerhalb jedes Organs vorbehalten.

§ 4.

Unter Zusammenfassung verwandter Industrie- und Gewerbezweige werden folgende Reichsarbeitsgemeinschaften gebildet:

Reichsarbeitsgemeinschaft	für die deutsche Eisen- und Metallindustrie,
"	der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,
"	für das Baugewerbe,
"	der Textilindustrie,
"	Bergbau,
"	der Industrie der Steine u. Erden,
"	des deutschen Holzgewerbes,
"	der Bekleidungsindustrie,
"	für das Papierfach,
"	der Lederindustrie,
"	für das Transportgewerbe,
"	für die Glas- und keramische Industrie,
"	Chemie,
"	Oele und Fette.

Die Aufgaben der Reichsarbeitsgemeinschaften bestehen in der selbständigen Regelung der ihre Industrie und Gewerbezweige betreffenden Fragen.

In Angelegenheiten, die über das Gebiet der in den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften vereinigten Industrie- bzw. Gewerbezweige hinausgehen, haben die Reichsarbeitsgemeinschaften das Recht, Anträge an den Zentralausschuß und an den Zentralvorstand zu richten.

Die Reichsarbeitsgemeinschaften bestimmen selbständig die Größe und Zusammensetzung ihres Vorstandes und Ausschusses sowie den Geschäftsgang.

Die Vertretung der Reichsarbeitsgemeinschaften im Zentralausschuß wird durch die Satzung und, soweit dies nicht geschehen, durch Beschlüsse des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses geregelt.

Der Ausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft ist die gemeinsame Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Industrie- und Gewerbezweiges.

Der aus dem Ausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft zu wählende Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses aus.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft ist zur Auslegung von Kollektivvereinbarungen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

§ 5.

Innerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaften können auf fachlicher, bezirklicher oder örtlicher Grundlage Gruppen gebildet werden.

Die Aufgaben der Gruppen bestehen in der selbständigen Regelung der fachlichen und örtlichen Fragen; in allgemeinen Angelegenheiten des Industriezweigs haben sie das Recht, Anträge an die Reichsarbeitsgemeinschaften zu stellen.

Die Gruppen bestimmen selbständig die Größe und Zusammensetzung ihres Vorstandes und Ausschusses sowie den Geschäftsgang.

Dagegen entscheiden Satzung und die Beschlüsse der Reichsarbeitsgemeinschaft über die Stärke der Vertretung der Gruppe in der Reichsarbeitsgemeinschaft.

Der Gruppenausschuß ist die gemeinsame Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des industriellen und gewerblichen Sonderzweigs oder des örtlich abgegrenzten Industriegebiets.

Der aus dem Gruppenausschuß zu wählende Gruppenvorstand führt die Beschlüsse des Gruppenausschusses aus.

Die Gruppe ist zur Auslegung der Kollektivvereinbarungen und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist.

Gruppen können sich bezirksweise zu Bezirksarbeitsgemeinschaften oder ortsweise zu Ortsarbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 6.

Die Organe der Reichsarbeitsgemeinschaften und Gruppen werden durch die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt, wobei für eine angemessene Vertretung der Minderheit Sorge zu tragen ist.

§ 7.

Die Aufgaben des Zentralausschusses bestehen in der Beratung und Regelung aller derjenigen Fragen, die sämtlichen Reichsarbeitsgemeinschaften, also der gesamten Industrie und dem gesamten Gewerbe Deutschlands gemeinsam sind, sowie derjenigen Fragen, die über den Bereich einer einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaft hinausgehen. Der Zentralausschuß entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften.

Der Zentralausschuß kann dem Zentralvorstand (§ 8) oder von ihm einzusetzenden Ausschüssen einen Teil seiner Aufgaben übertragen.

Der Zentralausschuß wird aus Abgeordneten gewählt, die von den Reichsarbeitsgemeinschaften aus der Zahl ihrer Mitglieder zunächst für zwei Jahre gewählt werden. Ferner treten dem Zentralausschuß bei je sechs Vertreter, die von den Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (§ 8) abgeordnet werden.

Für jeden Abgeordneten ist ein ständiger Stellvertreter zu wählen, der jedoch nur im Falle der Behinderung des Abgeordneten die Vertretung übernehmen darf.

Von jeder innerhalb einer Reichsarbeitsgemeinschaft auf fachlicher Grundlage gebildeten Gruppe sowie von jeder Reichsarbeitsgemeinschaft ohne Gruppeneinteilung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt.

Erreicht die Zahl der in einer Gruppe oder in einer Reichsarbeitsgemeinschaft ohne Gruppenbildung beschäftigten Arbeiter und Angestellten jedoch

	150 000,	so	können	je 2	Arbeitgeber	und	Arbeitnehmer,
erreicht sie	250 000,	„	„	„ 3	„	„	„
„ „	350 000,	„	„	„ 4	„	„	„

usw. entsandt werden.

Das Stimmrecht im Zentralausschuß bemißt sich bei namentlicher Abstimmung nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die jeder Abgeordnete vertritt. Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern beantragt wird.

Für die erstmalige Zusammensetzung gelten die Zahlen der in den einzelnen Industriezweigen im Jahre 1913 beschäftigten Arbeitnehmer.

§ 8.

Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus je 21 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vertreter werden auf Vorschlag und mit Zustimmung der Reichsarbeitsgemeinschaften auf Arbeitgeberseite vom Reichsverband der deutschen Industrie und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, auf Arbeitnehmerseite vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Vorstand des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Vorstand des Verbandes der Gewerkvereine (H.-D.) und den Angestelltenverbänden auf die Dauer von zwei Jahren benannt.

Dem Zentralvorstand bleibt das Recht vorbehalten, die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Zuwahl um je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu erhöhen.

Jede Reichsarbeitsgemeinschaft hat Anspruch auf je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zentralvorstand. Die übrigen Vertreter werden von den erwähnten Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus ihrer Mitte gewählt.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Dabei sind, insoweit es sich um die von den Reichsarbeitsgemeinschaften vorzuschlagenden Vertreter handelt, größere Minderheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der Zentralvorstand vertritt die Zentralarbeitsgemeinschaft nach außen. Er führt die Beschlüsse des Zentralausschusses aus und ist zur Auslegung von Kollektivverträgen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nach erfolgloser Behandlung durch die Zwischeninstanzen berufen, soweit dies in den Kollektivvereinbarungen vorgesehen ist. Er verwaltet die Mittel der Zentralarbeitsgemeinschaft und stellt ihre Beamten an.

Der Zentralvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9.

Die Beschlüsse des Zentralvorstandes und Zentralausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sie

eine Satzungsänderung betreffen oder für die Reichsarbeitsgemeinschaften verbindlich sein sollen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßt.

Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich, daß die vorgeschriebene Mehrheit sowohl auf seiten der Arbeitgeber als auch auf seiten der Arbeitnehmer vorhanden ist.

§ 10.

Bei den Kosten werden unterschieden:

a) die Kosten für den Zentralausschuß. Diese sind von den Reichsarbeitsgemeinschaften zu gleichen Teilen zu decken.
b) die Kosten für den Zentralvorstand und das ihm unterstellte Bureau. Diese werden je zur Hälfte durch die Zentralstellen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (§ 8) übernommen.

Nicht zu den Kosten der Zentralarbeitsgemeinschaften gehören die Gehälter ihrer leitenden Geschäftsführer.

§ 11.

Aenderungen der vorstehenden Satzung unterliegen der Beschlußfassung des Zentralausschusses.

VII.

Sachregister.

In diesem Sachregister ist jeder Inhaltsabschnitt gesondert behandelt.

I. Die Aufgaben der Gewerkschaften.

Seite

Richtlinien für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften.

Arbeiterräte, Aufgaben der — Absatz 9 und 10 5
Bestrebungen der Gewerkschaften bis zur Revolution Abs. 1 u. 2 3
Betriebsdemokratie, Aufrichtung einer — Abs. 4 und 7 . . 4, 5
Betriebsräte, Wahl der — Abs. 7 5
Durchführung der Richtlinien Abs. 8 5
Förderung gemeinwirtschaftlicher Entwicklung Abs. 3, 5 und 6 4
Gemeinwirtschaftliche Entwicklung des Wirtschaftslebens Abs. 3, 5 und 6 4
Gewerkschaften und Produktion Abs. 11 6
Gewerkschaftl. Förderungen öffentlicher Fürsorge Abs. 5 . . . 4
Gewerkschaftsarbeit in der Gemeinwirtschaft Abs. 3, 5 und 6 . . 4
Kollektive Arbeitsverträge Abs. 7 5
Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Produktion Abs. 7 . . 5
Oeffentliche Fürsorge und Gewerkschaften Abs. 5 4
Ortsausschüsse, Tätigkeit der — Abs. 9 5
Parteipolitische Neutralität der Gewerkschaftsmitglieder Abs. 8 . 5
Produktion und Gewerkschaften Absatz 11 6
Sozialismus als höhere Betriebsform Abs. 1 4
Streikrecht und Gewerkschaften Absatz 6 4
Wirtschaftskammern als Produktionsträger Abs. 11 6

Gewerkschaftliche Grundsätze.

Angestellten- und Beamtenorganisationen, Anwendung der Grundsätze auf — 8
Arbeitgeberzugehörigkeit zur Gewerkschaft 7
Aufgaben der Gewerkschaften . . 7
Beamten- und Angestelltenorganisationen, Anwendung der Grundsätze auf — 8
Beiträge der Mitglieder 8
Einleitung zu den Grundsätzen . 6
Leitung der Gewerkschaften . . . 7
Mitgliedschaft von Arbeitgebern in den Gewerkschaften . . . 7
Mittelbeschaffung für die Gewerkschaften 8
Solidarische Interessenvertretung gegenüber Unternehmern . . 7
Subventionen durch Unternehmer . 8
Vorwort zu den Grundsätzen . . 6
Wahl der Organisationsleitungen 7
Zuwendung materieller Mittel durch Arbeitgeber 8
Zusammensetzung der Gewerkschaften 7
Zweck der Gewerkschaften . . . 7

II. Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Seite

Abgrenzung der Gewerkschaften §§ 1—12 11
Zusammenarbeit der Gewerkschaften §§ 6—8 11
Zuständigkeit der Gewerkschaften §§ 6—8, 11 und 12 . . 11, 13
Grenzstreitigkeiten §§ 6—8, 11, 12, 27—29 . . . . 11, 13, 17
Unterlassung unlauterer Agitation § 10 12
Uebertritte der Gewerkschaftsmitglieder § 9 12
Kartellverträge über Zuständigkeit §§ 8, 11 und 12 . . . . 12, 13
Aufgaben der Gewerkschaften (Einleitung) 9

Seite

Aufgaben der Ortsausschüsse §§ 51 bis 59 22
Auflösung des Gewerkschaftsbundes § 66 25
Aufnahme im Gewerkschaftsbund § 2 10
Zulassung zur Mitgliedschaft §§ 2 und 3 10
Pflichten der zugelassenen Gewerkschaften § 3 10
Ausschluß aus dem Gewerkschaftsbund §§ 63 und 65 . . . 24, 25
Ausschuß des Gewerkschaftsbundes §§ 20—25 16
Aufgaben des Ausschusses §§ 24 und 25 16
Beschlußrecht des Ausschusses § 23 16
Einspruchsrecht der Gewerkschaften gegen Ausschußbeschlüsse § 23 16
Sitzungen des Ausschusses §§ 22 und 23 16
Zusammensetzung des Ausschusses §§ 20 und 21 16
Austritt aus dem Gewerkschaftsbund §§ 64 und 65 24
Beitragsleistung zum Gewerkschaftsbund §§ 13 und 14 13
Beitragsleistung zu den Ortsausschüssen § 57 23
Boykottbestimmungen §§ 60—62 . . 24
Boykotts über einzelne Orte § 60 24
Boykotts über größere Bezirke § 61 24
Boykotts über Konsumvereinslieferanten § 62 24
Bundeshilfe bei Streiks und Aussperrungen §§ 37—50 19
Urteile auf Bundeshilfe § 39 . 19
Aufbringen der Mittel zur Bundeshilfe §§ 44—46 20
Behandlung von Unterstützungsanträgen §§ 41—43 20
Berichterstattung bei Unterstützungsgewährung § 48 21
Höhe der Unterstützung § 45 . . 20
Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Arbeitsniederlegungen § 38 19
Rechtsschutzkosten § 37 19
Stundung der Beitragsleistung zur Bundeshilfe §§ 49 und 50 . . 21
Verwendung eingegangener überschüssiger Mittel § 50 22
Voraussetzungen für Bundeshilfe § 40 19
Verständigung bei Lohnbewegungen in gemischten Betrieben § 37 19
Zuständigkeit zur Zahlung von Streikunterstützung § 37 . . . 19
Zuweisung der Unterstützung § 47 21
Grenzstreitigkeiten §§ 6—8 11, 12, 27—29 . . . . . 11, 13, 17
Kartellverträge über Zuständigkeit der Gewerkschaften §§ 8, 11 und 12 . . . . . 12, 13
Zusammenarbeit und Zuständigkeit der Gewerkschaften §§ 6—8, 11 und 12 . . . . . 11, 13
Uebertritte der Gewerkschaftsmitglieder § 9 12
Unlautere Agitation § 10 . . . 12
Kartellverträge über Zuständigkeit der Gewerkschaften §§ 8, 11 und 12 . . . . . 12, 13
Kongreß der Gewerkschaften §§ 30 bis 36 18
Anträge zum Kongreß §§ 34 u. 35 18
Behandlung zum Kongreß gestellter Anträge §§ 35 und 36 . 18
Einberufung eines Kongresses § 30 18
Einberufung eines außerordentlichen Kongresses § 31 . . . 18
Namentliche Abstimmungen auf dem Kongreß § 36 19
Regelung der Vertretung zum Kongreß § 33 18
Zulassung der Gewerkschaften zum Kongreß § 32 18
Lohnbewegungen in gemischten Betrieben § 37 19
Mitgliedschaft im Gewerkschaftsbund §§ 2 und 3 10
Pflichten der zugelassenen Gewerkschaften § 3 10
Zulassung zur Mitgliedschaft §§ 2 und 3 10
Ortsausschüsse §§ 51—59 22
Aufgaben der Ortsausschüsse §§ 52 bis 59 22
Begrenzung der Befugnisse bei Lohnbewegungen und Streiks § 58 23
Beitragsleistung für Ortsausschüsse § 57 23
Errichtung von Sekretariaten und Gewerkschaftshäusern §§ 55 und 56 23
Geldsammlungen durch Ortsausschüsse § 59 23
Versammlungen der Ortsausschüsse § 54 22
Zusammensetzung der Ortsausausschüsse § 51 22
Programm der Gewerkschaften (Einleitung) 9

Seite
Publikationsorgan des Gewerkschaftsbundes § 26 17
Rechtsschutzkosten bei Streiks § 37 19
Schiedsgerichte bei Grenzstreitigkeiten §§ 27—29 und 63 . 17, 24
Beschwerden gegen ergangene Schiedssprüche § 29 17
Folgen der Nichtbeachtung eines Schiedsspruches § 63 24
Gültigkeit der Schiedssprüche § 29 17
Zusammensetzung der Schiedsgerichte § 28 17
Sekretariaten, Errichtung von — §§ 55, 56 23
Uebertrittsbestimmungen bei Berufswechsel § 9 12
Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes §§ 15—19 13
Aufgaben des Vorstandes §§ 16 bis 19 14
Wahl des Vorstandes § 15 . . 13
Zusammensetzung des Vorstandes § 15 13
Ziel der Gewerkschaften (Einleitung) 9
Zusammenarbeit der Gewerkschaften §§ 6—8 11
Zweck des Gewerkschaftsbundes § 1 10

Mustersatzungen für die Ortsausschüsse.

Aufgaben der Ortsausschüsse §§ 1—5 25
Allgemeine Aufgaben § 2 . . . 26
Betreibung der Agitation § 3 . 26
Durchführung von Boykotts § 5 26
Mitwirkung bei Streiks § 4 . . 26
Zulassung der Gewerkschaften zum Ausschuß § 1 25
Auflösung des Ortsausschusses § 20 31
Ausschluß aus dem Ortsausschuß §§ 18 und 19 30
Austritt aus dem Ortsausschuß §§ 17 und 19 30
Beitragsleistung zum Ortsausschuß §§ 12—14 29
Erhebung von Extrabeiträgen § 13 29
Sammlungen für Streiks und Aussperrungen § 14 . . . 29
Beschlußfassung im Ortsausschuß §§ 10 und 15 . . . . 28, 29
Boykottverhängung und Durchführung § 5 26
Einrichtungen des Ortsausschusses (Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariate, Gewerkschaftshäuser u. a.) §§ 15 und 16 . . 29
Sammlungen für Streiks und Aussperrungen § 14 29
Versammlungen des Ortsausschusses §§ 8—11 28
Abstimmungsvorschriften bei Versammlungen §§ 10 und 15 28, 29
Versammlungen für alle Gewerkschaftsmitglieder §§ 11 und 15 28, 29
Vorstand des Ortsausschusses §§ 7 und 8 27
Aufgaben des Vorstandes § 8 . 28
Wahl des Vorstandes § 7 27
Zusammensetzung des Ortsausschusses §§ 6 und 7 27
Zweck des Ortsausschusses §§ 1—5 25

III. Organisationsvertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund (ADGB.), Sitz Berlin, und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (Afa-Bund), Sitz Berlin.

Seite
Abgrenzung der Organisationsgebiete (§ 2) 32
Gemeinsame Tagungen (§ 3) . . . 33
Gewerkschaftlicher Nachrichtendienst, Gemeinsame Herausgabe (§ 5) 34
Internationale Vertretung der Organisationen (§ 6) 34
Internationaler Gewerkschaftskongreß, Regelung der Vertretungen (§ 6) 34
Nachrichtendienst, Gemeinsame Herausgabe des gewerkschaftlichen (§ 5) 34
Organisationsgebiete, Abgrenzung der (§ 2) 32
Regelung von Streitfällen (§ 2) . . 32
der Vertretungen bei gemeinsamen Tagungen (§ 3) 33
der Zusammenarbeit der örtlichen Vertretungen (§ 4) 33
Schiedsgerichte, Zusammensetzung notwendiger (§ 2) 32
Schlichtung von Streitigkeiten (§ 2) 32
Verpflichtung gegenseitiger Zusammenarbeit (§ 1) 32
Vertretung bei gemeinsamen Tagungen (§ 3) 33
Zusammenarbeit der Vorstände (§ 1 und 3) 32, 33
der örtlichen Vertretungen (§ 4) 3
Zweck des Organisationsvertrages (Einleitung) 32

IV. Die Aufgaben der Betriebsräte.

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

Seite
Amtsdauer des Betriebsrates Abs. 3 36
Arbeitgeber und Tätigkeit des Betriebsrates Abs. 5 und 6 . . 36
Arbeitszeitverlust des Betriebsrates Abs. 4 36
Aufgaben des Betriebsrates Abs. 5 und 7 36
Benachteiligung der Betriebsräte Abs. 5 36
Beschwerdestelle gegen die Tätigkeit der Betriebsräte Abs. 6 . . . 36
Organisationsvertreter bei notwendigen Verhandlungen Abs. 9 37
Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat Abs. 5 36
Pflichten des Betriebsrates Abs. 6 36
Sitzungen des Betriebsrates während der Arbeitszeit Abs. 4 36
Teilnahme von Organisationsvertretern bei Verhandlungen Abs. 9 37
Verdienstausfall des Betriebsrates Abs. 4 36
Versammlungen innerhalb und außerhalb des Betriebes Abs. 8 37
Teilnahme des Arbeitgebers an Versammlungen Abs. 8 . . . 37
Versammlungen während der Arbeitszeit Abs. 8 37
Wahl der Betriebsräte Abs. 1—3 35

Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.) und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (Afa) für die örtliche Zusammenfassung der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte.

Arbeiter- und Angestelltenräte . . . 41
Aufgaben des Gruppenrats 40
der Generalversammlung der Betriebsräte 40
des Zentralrats 41
des Vollzugsrats 41
Betriebsobleute 41
Einteilung der Industriegruppen . . 38
Erläuterung zur Gruppeneinteilung 42
Finanzierung 41
Generalversammlung der Betriebsräte 40
Aufgaben der — 40
Einberufung der — 40
Zusammensetzung der — 40
Gliederung der Organisation . . . 38
Gruppeneinteilung 38
Erläuterung zur Gruppeneinteilung 42
Gruppenrat 39
Aufgaben des Gruppenrats . . 40
Wahl des Gruppenrats 39
Zusammensetzung des Gruppenrats 39
Industriegruppen, Einteilung der . 38
Legitimationskarten 38
Vollzugsrat 40
Aufgaben des Vollzugsrats . . . 41
Wahl des Vollzugsrats 40
Zusammensetzung des Vollzugsrats 40
Wahlen 41
Wahl des Gruppenrats 40
Wahl des Zentralrats 40
Wahl des Vollzugsrats 40
Zentralrat 40
Aufgaben des Zentralrats . . . 41
Wahl des Zentralrats 40
Zusammensetzung des Zentralrats 40
Zusammensetzung des Gruppenrats 39
der Generalversammlung der Betriebsräte 40
des Zentralrats 40
des Vollzugsrats 40
Zweck des Zusammenschlusses . . . 38

V. Satzungen des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Seite
Aufgaben des IGB. Abschnitt III und V 45, 46
Aufgaben des Internationalen Bureaus Abschnitt VIII 49
Aufgaben des Vorstandes Abschnitt VIII und VIIIa . . . 49
Aufgaben des Kongresses Abschnitt VIIc 48
Aufnahme im IGB. Abschnitt IV und IX 46, 52
Ausschluß aus dem IGB. Abschnitt IX 52
Austritt aus dem IGB. Abschnitt IX 52
Bureau des IGB. Abschnitt VI . 46
Aufgaben des Bureaus Abschnitt VIII 49
Wahl des Bureaus Abschnitt VIIc und VIIIb 49, 52
Grundlage des IGB. Abschnitt I 45
Kongreß des IGB Abschnitt VII bis VIIc 47
Anträge zum Kongreß Abschnitt VII 47

Seite

Abstimmungen Abschnitt VII und VIIb 45, 47
Aufgaben des Kongresses Abschnitt VIIc 49
Außerordentliche Kongresse Abschnitt VII 47
Kosten der Delegationen Abschnitt VIIa 48
Zusammensetzung der Kongresse Abschnitt VIIa 48
Leitung des ZGV. Abschnitt VI, VIII und VIIIa 46, 49
Aufgaben der Leitung Abschnitt VIII und VIIIa . . . 49
Wahl der Leitung Abschnitt VIIc 49
Programm des ZGV. Abschnitt III und V. 45, 46
Revisionskommission des ZGV. Abschnitt VIIc 49

Seite

Stimmbestimmung des ZGV. Abschnitt II 45
Vorstand des ZGV. Abschnitt VI 46
Aufgaben des Vorstandes Abschnitt VIII und VIIIa 49
Wahl des Vorstandes Abschnitt VIIc 49
Wahl des Bureaus Abschnitt VIIc . 49
Wahl der Revisionskommission Abschnitt VIIc 49
Wahl des Vorstandes Abschnitt VIIc 49
Zulassung zum ZGV. Abschnitt IV und IX 46, 52
Zulassung zum Kongreß Abschn. VIIa 48
Zusammensetzung des ZGV. Abschnitt IV 46
Zweck des ZGV. Abschnitt III und V 45, 46

VI. Anhang. Satzung für die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands.

Seite

Abstimmungsmodus des Zentralvorstandes und Zentralausschusses § 9 58
Aufbau der Zentralarbeitsgemeinschaft § 2 54
Aufbringen der Kosten für den Zentralvorstand und Zentralausschuß § 10 59
Aufgaben der Reichs-Arbeitsgemeinschaften § 4 55
Aufgaben der Zentral-Arbeitsgemeinschaft § 1 54
Aufgaben des Zentralausschusses § 7 57
Aufgaben des Zentralvorstandes § 8 58
Beschlußfassung des Zentralvorstandes und Zentralausschusses § 9 58
Einleitung 54
Gliederung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft § 2 54
Gruppenbildung innerhalb der Reichs-Arbeitsgemeinschaften § 5 56
Kostenverteilung § 10 59
Organe der Zentral-Arbeitsgemeinschaft § 2 54
Organe der Reichs-Arbeitsgemeinschaften § 6 56
Paritätische Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften § 9 . . 54
Reichs-Arbeitsgemeinschaften, Aufgaben der — § 4 55
Aufgaben der Gruppen § 5 . . 56
Benennung der Reichs-Arbeitsgemeinschaften §§ 4 und 5 . 55

Seite

Größe und Zusammensetzung der — §§ 4 und 5 55
Gruppenbildung innerhalb der — § 5 56
Vertretung der — im Zentralausschuß § 4 55
Satzungsänderung. Vorschriften für eventuelle — § 11 59
Wahl der Organe der Zentral-Arbeitsgemeinschaft §§ 3 u. 8 54, 58
Wahl der Organe der Reichs-Arbeitsgemeinschaften § 6 . . . 56
Zentralausschuß § 7 57
Aufgaben des — § 7 57
Namentliche Abstimmungen im — § 7 57
Stimmrecht im — § 7 57
Zusammensetzung des — §§ 3 und 7 . . . . . 54, 57
Zentralvorstand § 8 58
Aufgaben des — § 8 58
Wahl der Vertreter zum — § 8 58
Zusammensetzung des — §§ 3 und 8 . . . . . 54, 58
Zusammensetzung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft §§ 2 und 3 . 54
Zusammensetzung des Zentralausschusses §§ 3 und 7 . . 54, 57
Zusammensetzung des Zentralvorstandes §§ 3 und 8 . . 54, 58
Zweck der Arbeitsgemeinschaft § 1 54

Vorwärts Buchdruckerei, Berlin S.W. 68.

Verzeichnis der bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin SO. 16, Engelufer 24, erschienenen Werke

	Ladenpreis Mk.
Bringmann, August. Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. Band I. In Leinen gebunden, 415 Seiten mit Tabellen und Abbildungen	20,—
Calwer, Richard. Das Kost- und Logiswesen im Handwerk (1908)	4,80
Gewöhnung an Unfallfolgen und anderes zur Rechtsprechung in Unfallrentensachen. Herausgegeben vom Zentralarbeitersekretariat	1,30
Das Hausarbeitsgesetz. Sein Nutzen und Wert für die Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen. (1912.)	—,40
Heine, Wolfgang. Der Kampf um das Koalitionsrecht. Rede, gehalten in der Sitzung des Reichstages am 22. Januar 1914	—,80
Heinke, G. Ein Beitrag zur Geschichte der baugewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland	—,50
Herrmann, C. Die Gewerkschaften Deutschlands. Graphische Darstellungen und statistische Tabellen. (1914.)	2,40
Janssen, Wilhelm. Die Zustände im deutschen Fabrikwohnungswesen. (1910.)	4,80
Kuhlemann, W. Die Berufsvereine.	
Erste Abteilung. Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder.	
Vierter Band. England — Frankreich — Belgien — Holland — Luxemburg — Dänemark — Schweden — Norwegen. (1913.) Ganzleinenband.	
Fünfter Band. Oesterreich-Ungarn. — Schweiz. — Italien — Spanien — Rußland — Finnland — Serbien — Bulgarien — Rumänien. (1913.) Ganzleinenband.	
Sechster Band. Vereinigte Staaten von Amerika — Kanada — Argentinien — Australien — Neuseeland — Japan — Internationale Organisation. Ganzleinenband.	
Band I—III sind vergriffen. Band IV—VI werden nur zusammen abgegeben. Preis 40,— Mk.	
Legien, Carl. Aus Amerikas Arbeiterbewegung. (1919.) Broschiert	2,80
In Ganzleinen gebunden	4,—
Legien, Carl. Warum müssen die Gewerkschaftsfunktionäre sich mehr am inneren Parteileben beteiligen?	—,50
Leipart, Th. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. (1912.)	1,60
Leipart, Th. Kriegsinvaliden und Gewerkschaften. Material zur Kriegsinvalidenfürsorge. (1915.)	—,80
Löffler, Heinrich. Der gewerkschaftliche Separatismus der Polnisch-Sozialistischen Partei in Deutschland. (1914.)	—,50

Verzeichnis der bei der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin SO. 16, Engelufer 24, erschienenen Werke

	Ladenpreis Mk.
Mustersatzungen für die Ortsausschüsse des ADGB.	—,30
Nestriepke, Dr. S. Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis	1,60
Protokoll der Verhandlungen des Ersten Reichskongresses der Betriebsräte Deutschlands. Abgehalten vom 5. bis 7. Oktober 1920 zu Berlin	12,—
Regelung des Arbeitsnachweises. (1915.)	—,80
Richtlinien zu einem Gesetz über die gemeinwirtschaftliche Regelung des Wohnungswesens. Aufgestellt vom ADGB. und Afa-Bund. (1921.)	7,—
Sassenbach, Verzeichnis der in deutscher Sprache vorhandenen gewerkschaftlichen Literatur. (1910.)	2,—
Nachtrag dazu. (1912.)	1,—
Satzungen und Richtlinien der gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands und des Internationalen Gewerkschaftsbundes	4,50
Die Sowjetaktion gegen die Gewerkschaften	1,60
Zur Sozialisierungsfrage. Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber Deutschlands. Vier Referate, erstattet auf dem 10. Deutschen Gewerkschaftskongreß zu Nürnberg	—,60
Schmidt, R. Die Gestaltung unserer künftigen Handelsverträge. (1916.)	—,30
Umbreit, Paul. Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften	—,80
Wagner, Stadtbaurat Dr.-Ing. Die Sozialisierung des Bau- und Wohnungswesens	—,60

Gewerkschaftsmitglieder, die sich als solche ausweisen, erhalten alle angezeigten Werke zu wesentlich ermäßigtem Preise durch ihre Organisationen.

Ferner erscheinen folgende Zeitschriften:

Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Red.: Paul Umbreit. Das Blatt erscheint jeden Sonnabend und kostet im Abonnement vierteljährlich 6 Mk. Ab 1. Januar 1922 vierteljährlich 10 Mk.

Betriebsrätezeitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Schriftleiter: Dr. A. Striemer. Erscheint am 15. jedes Monats und kostet vierteljährlich 3 Mk. Einzelnummer 1 Mk.

Gewerkschaftliche Frauenzeitung. Schriftleiterin: Gertrud Hanna. Erscheint 14täglich. Preis vierteljährlich 3 Mk. Einzelnummer 50 Pf.

Sämtliche Zeitschriften sind in der Postzeitungsliste vorgemerkt und können durch die Post und auch im Buchhandel bezogen werden.